

## **Öffentliche Anhörung**

**zu dem**

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit  
- Drucksache 15/1309 -**
  
- b) Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Nachversteuerung als Brücke in  
die Steuerehrlichkeit  
- Drucksache 15/470 -**
  
- c) Antrag der Fraktion der FDP  
Zinsabgeltungsteuer einführen - Fluchtkapital zurückholen  
- Drucksache 15/217 -**

**am Montag, 22. September 2003**

Berlin, Maritim proArte Hotel  
Friedrichstraße 151, Sitzungssaal I c

## **Wortprotokoll**

Vorsitz: Abg. Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Vorsitzende Christine Scheel:** Verehrte Damen und Herren, ich möchte Sie alle ganz herzlich hier begrüßen. Vielleicht sind Sie etwas irritiert darüber, dass wir im Maritim proArte Hotel tagen, aber es war aus räumlichen Gründen nicht anders lösbar. Der Finanzausschuss tagt normalerweise schon im Deutschen Bundestag und nicht hier, das machen wir nur in seltenen Fällen.

Ich möchte mich bei Ihnen allen auch ganz herzlich dafür bedanken, dass Sie ja sehr zahlreich auch die schriftlichen Stellungnahmen abgegeben haben und möchte Sie auch darauf hinweisen, dass diese Stellungnahmen selbstverständlich nicht nur an die Mitglieder des Finanzausschusses verteilt wurden, sondern auch - das handhaben wir immer so - an die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, so dass die Streubreite doch sehr groß ist und Ihre Überlegungen, die Sie zu Papier gebracht haben, dann auch - sagen wir mal - von einem breiten Kreis von Abgeordneten gewürdigt werden können. Ich möchte auch einige Kollegen und Kolleginnen aus anderen Ausschüssen begrüßen, auch Vertreter und Vertreterinnen der Medien und auch einige Gäste, die wir heute haben. Es ist eine öffentliche Sitzung, das ist immer ganz schön, wenn auch Zuhörer und Zuhörerinnen die Gelegenheit nutzen.

Zum Gegenstand der heutigen Anhörung und zu den verteilten Unterlagen: Gegenstand ist der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit. Gegenstand ist auch der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Nachversteuerung als Brücke in die Steuerehrlichkeit - und auch ein Antrag der Fraktion der FDP - Zinsabgeltungsteuer einführen, Fluchtkapitel zurückholen -.

Zum Zeitplan: Es ist vorgesehen, die Vorlagen nach der heutigen Anhörung am 13. Oktober 2003 abschließend zu beraten. Die 2./3. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages soll dann am 17. Oktober 2003 erfolgen und voraussichtlich am 7. November 2003 wird sich der Bundesrat im zweiten Durchgang mit der Gesetzesvorlage befassen.

Zum Ablauf der Anhörung eine Information, damit Sie ein bisschen den Rahmen kennen. Wir haben uns vorgenommen, bis etwa 16.00 Uhr hier gemeinsam zu tagen, also etwa drei Stunden. Wir haben das fraktionsübergreifend vom Zeithorizont so beraten. Ich bitte Sie angesichts der zeitlichen Enge auch keine generellen Statements abzugeben, sondern die Fragen, die an Sie gerichtet werden von den Kollegen und Kolleginnen, direkt zu beantworten. Wir haben im Finanzausschuss die Praxis, dass die Reihenfolge der Fragesteller und Fragestellerinnen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen stattfindet. Damit Sie nicht irritiert sind: Das bedeutet, da kommen Kollegen und Kolleginnen von der SPD, dann von der Union, dann wieder SPD, Union und dann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP. Nur dass Sie eine Einordnung haben: Von mir aus rechts sitzen die Vertreter der Union, und hier hinten Herr Dr. Solms von der Fraktion der FDP, hier vorne auf der linken Seite, also Ihnen

zur rechten, die SPD-Kollegen und -Kolleginnen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Bundesregierung befindet sich zu meiner linken mit Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Hendricks, die ich auch herzlich begrüßen möchte.

Wir werden ein Wortprotokoll erstellen. Zu diesem Zweck wird die gesamte Anhörung per Band mitgeschnitten, und da bitte ich Sie zur Erleichterung derjenigen, die diese Bänder abschreiben und auch, um selber sich dann zu den einzelnen Wortmeldungen mit den richtigen Namen und der richtigen Organisation wiederzufinden, doch bitte auch noch mal vorab den Namen sagen und für wen Sie da sind. Das wäre hilfreich für uns alle. Ich bitte Sie auch, die Mikrofone zu benutzen und dann nach der Wortmeldung darauf zu achten, sie bitte wieder auszumachen, sonst kriegen wir ein technisches Problem. Gut, dann können wir beginnen. Als erste Wortmeldung bzw. Fragesteller Herr Spiller.

**Jörg-Otto Spiller (SPD):** Meine Frage richtet sich an den Zentralen Kreditausschuss und an Herrn Professor Joecks, Universität Greifswald. Ich möchte beide bitten, die Zielsetzung des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen zu bewerten, wie weit Sie das für nachvollziehbar und gerechtfertigt halten und in dem Zusammenhang auch unter rechtlichen Gesichtspunkten - da Amnestie nun mal bedeutet, Gnade vor Recht gehen zu lassen -, wie Sie denn unter der Zielsetzung eine Deklaration von bisher schwarzen Geldern und Einkünften auch mit Blick auf die fiskalischen Ergebnisse bewerten. Entschuldigung, eine Ergänzung: Dazu gehört auch die Frage, wie denn derjenige, der bisher Geldvermögen nicht deklariert hat, irgendwo schwarz hält, mit diesem Geld dann auch wieder handeln kann, beispielsweise in seinem eigenen Betrieb.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Zentraler Kreditausschuss - wer von den Herren möchte?

**Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten. Die Frage ist sehr umfangreich, ich werde dennoch versuchen, Ihrer zeitlichen Beschränkung, die Sie schon aufgezeigt haben, einigermaßen Rechnung zu tragen.

Ich darf zunächst ausdrücklich betonen, dass die deutsche Kreditwirtschaft die Zielsetzung des Gesetzes ausdrücklich begrüßt. Die Brücke zur Steuerehrlichkeit wird von uns als erster Schritt auf dem Weg in eine Neuordnung zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte in Deutschland gesehen und auch als notwendiger Schritt. Ein Erfolg wird dieser erste Schritt jedoch nur dann zeitigen können, wenn klar eine Perspektive an die Adressaten der Regelung aufgezeigt wird. Das bedeutet, die Abgeltungsteuer muss möglichst zeitnah mit diesem Gesetz als Grundsatzbeschluss oder darüber

hinaus als Gesetzesbeschluss verabschiedet werden. Konsequenz ist in der Tat diese Regelung nur mit dem Schritt zur Abgeltungsteuer. Aber wir haben jetzt die Chance zur Neuordnung, und ich spreche hier aus der Gewissheit, dass weite Teile der Wissenschaft, der Wirtschaft und auch doch der Politik mittlerweile der Auffassung sind, dass die Abgeltungsteuer kommen muss. Ein Neubeginn erfordert allerdings vertrauensbildende Maßnahmen, eine Bereinigung der Vergangenheit.

Wir bewerten dieses Gesetz, Herr Spiller, nicht als Amnestie. Denn Amnestie verstehen wir als eine Regelung ohne Bestrafung und ohne Nachzahlung, das ist hier jedoch nicht angedacht. Der Entwurf enthält in weiten Teilen sachgerechte Lösungen, deutliche Verbesserungen gegenüber dem ersten Entwurf, der bekannt geworden war. Es bleiben aber eine ganze Reihe von kritischen Punkten, die wir ansprechen müssen, wenn Sie das fiskalische Ergebnis der geplanten Regelung bewerten wollen. Hauptpunkt der Kritik ist aus unserer Sicht die Verknüpfung der Vergangenheitsbewältigung mit der geplanten Kontrolle: Einblicknahme der Finanzverwaltung in das Kontenregister, das die Kreditwirtschaft ja seit einem Jahr nach § 24c Kreditwesengesetz führt. Es erscheint inkonsequent, wenn ich zugleich über eine Abgeltungsteuer nachdenke, die gerade keiner Kontrollen bedarf und parallel hierzu ein neues Kontrollinstrument tatsächlich einführe. Hier muss man berücksichtigen, dass eine Brücke in die Steuerehrlichkeit mit einem erheblichen psychologischen Effekt verknüpft wird, der hier völlig verkannt wird. Die Regelung des § 24c Kreditwesengesetz ist ursprünglich zur Bekämpfung des Terrorismus mit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken eingeführt worden, weil sie eben doch sehr wichtige Rechtsgüter der Rechtsordnung zu schützen vermag. Hier diese Regelungen nunmehr für die Finanzverwaltung nutzbar zu machen ist aus unserer Sicht kontraproduktiv. Das fiskalische Ergebnis wird sich nur einstellen, wenn eine Neuregelung geschaffen wird, die in der Bevölkerung tatsächlich Akzeptanz findet. Über zusätzliche Kontrollen können wir diese Akzeptanz nicht erzielen.

Sie haben weiterhin gefragt, ob es tatsächlich zu einer Rückkehr in einem bestimmten Umfang kommen wird, der auch den Wirtschaftskreislauf vielleicht etwas wieder in Schwung bringt. Hierzu muss man natürlich sagen: Selbstverständlich, wenn ein mittelständischer Unternehmer möglicherweise in der Vergangenheit nicht voll seine Einkünfte deklariert hat und sie im Ausland angelegt hat, dann stehen ihm diese zur Verstärkung seines betrieblichen Kapitals nicht zur Verfügung. Er müsste sich fremdfinanzieren. Wählt er nun die Möglichkeit der Nachversteuerung, kann er diese dann legalisierten Geldbeträge in seinem Unternehmen direkt einsetzen, kann sich entschulden und würde dadurch auch sein Eigenkapital verstärken, unter diesem Gesichtspunkt sicherlich eine geeignete Maßnahme. Als Zwischenpetitum möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich adressieren, verabschieden Sie dieses Gesetz, aber

bitte nicht ohne die Änderungswünsche, die hier heute sicherlich noch zur Sprache kommen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Joecks.

**Sv Prof. Dr. Joecks (Universität Greifswald):** Allgemeine Bewertung: Zunächst einmal, für mich ist das nicht nur ein Problem der Besteuerung von Kapitaleinkünften. Wir haben gut ein Sechstel des Bruttoinlandsprodukts im Bereich der Schattenwirtschaft. Das ist ein allgemeines Problem, das zum Teil auch mit Gesamtbelastung bei öffentlichen Abgaben zu tun hat, aber auch ein Problem der Verifikation von Angaben der Steuerpflichtigen ist. Wenn mein Vorredner sagt, mit Kontrollen wird es keine Akzeptanz geben, dann möchte ich dagegenhalten, ohne Kontrollen würde es keine Verfassungsmäßigkeit einer solchen Amnestie geben. Denn wenn ich auf die Besteuerung für die Vergangenheit verzichte, habe ich ein Problem zunächst einmal mit dem Gleichheitssatz, weil ich natürlich diejenigen, die die Nerven gehabt haben, das mit Hinterziehung sozusagen vorläufig zu ersparen, besser behandle, als diejenigen, die ordnungsgemäß erklärt haben. Das wird man nur rechtfertigen können, wenn auf dieser Basis der Amnestie für die Zukunft eine Belastungsgleichheit herzustellen ist. Und wer jetzt rangeht und für die Vergangenheit mit einer relativ maßvollen Besteuerung das Ganze erledigt und für die Zukunft nicht Rahmenbedingungen schafft, indem die Verifikation der Angaben des Steuerpflichtigen möglich ist, hat in der Tat, denke ich, ein Problem mit dem Bundesverfassungsgericht.

Die wirtschaftliche Seite, die fiskalische Seite, dass das Kapital besser hier aufgehoben ist als mit der back-to-back-Finanzierung hier noch Zinsen entstehen zu lassen für das Kapital, das woanders ist, scheint mir allemal klar zu sein. Ob die gewünschten Ergebnisse 5 Mrd. € erzielt werden können oder nicht, hängt von verschiedenen Dingen ab, die zum Teil im Kleingedruckten liegen. Etwa die Frage, was ist mit der Außenprüfung, soll das dann möglich sein? Wenn es dann möglich sein sollte, gibt's ein Riesenproblem, auch fiskalisch. Ansonsten haben wir es hier zu tun mit Straftätern, die relativ rational an das Ganze herangehen. Das ist ein homo oeconomicus, und der sagt sich, wenn ich jetzt berichtige, erkaufe ich mir das - wie die Nachversteuerung für die Vergangenheit, die ja sehr maßvoll ist, im Verhältnis zu dem was real gezahlt werden müsste - mit der Normalversteuerung für die Zukunft.

Wie sieht die Zukunft aus? Je unsicherer die Zukunft ist, je weniger man weiß, ob es eine Abgeltungsteuer gibt, wie es mit der Einbeziehung bestimmter Einkünfte in Bemessungsgrundlagen für irgendwas ist, desto eher wird man sich davon abhalten lassen. Der zweite Punkt ist natürlich auch das Entdeckungsrisiko. Wenn ich da kühl kalkuliere, sage ich mir, wir haben das Jahr 2003, wenn sie mich erst 2010 erwischen, können sie nur korrigieren bis ins Jahr 1999 hinein, da habe ich schon einmal

die Jahre vor 1999 gespart. Für die Jahre ab 2002 müsste ich sowieso die Regelversteuerung bezahlen. Also habe ich dann einen Mehraufwand in Höhe der Differenz zwischen den maßvollen Satz wie die Nachversteuerung und dem, was ich real versteuere plus die Hinterziehungszinsen, und dann wird er sich sozusagen entscheiden, ob ihm das Risiko wert ist oder nicht.

Sie müssen schon, denke ich, auch verfassungsrechtlich gleichzeitig die Rahmenbedingungen für die Verifikation von Angaben deutlich verbessern. Sonst haben Sie verfassungsrechtlich ein Problem. Sie werden auch nur ältere Herrschaften, die sich Gedanken machen um die Erben, die dann sozusagen weitermachen müssten, dazu motivieren, eine Erklärung abzugeben. Erfahrungen, die wir 1988 und 1989 auch gemacht haben, dass überwiegend Senioren im Interesse der Enkel und der Kinder sozusagen abgaben, damit die nicht weitermachen müssen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Herr Dr. Meister.

**Dr. Michael Meister (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, ich würde gerne eine Frage richten an die Vertreter der Deutschen Bundesbank und die Vertreter des Bundesverbands der Deutschen Industrie. Und zwar möchte ich inhaltlich anknüpfen an das Thema, was gerade diskutiert worden ist. Nämlich die Frage, welche vertrauensbildenden Regelungen müssen dann erfüllt sein, damit die Brücke in die Steuerehrlichkeit tatsächlich betreten wird? Wir haben ja das Thema eben andiskutiert. Zum einen würde ich die Frage gerne beantwortet haben mit Blick auf die bestehenden Vollzugsdefizite bei der Kapitalertragsbesteuerung, zum anderen aber auch auf die Frage, inwieweit ist denn eine Perspektive - was die Kapitalertragsbesteuerung betrifft - notwendig und zu welchem Zeitpunkt sollte diese vorhanden sein? Vielleicht kann man an der Stelle auch noch einmal eine Anmerkung geben, wie sich denn das Steueraufkommen - was ja hier mit 5 Mrd. € geschätzt wird - für diesen Gesetzentwurf vor dem Hintergrund dieser beiden Fragen - also einerseits Vollzugsdefizit und der Frage Perspektive in die Zukunft - darstellen wird aus Ihrer Sicht.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Lämmel.

**Sv Dr. Lämmel (Deutsche Bundesbank):** Ich danke Ihnen für die Frage, Herr Meister. Ich möchte dazu Folgendes sagen. Aus unserer Sicht sind für einen fiskalischen Erfolg der Amnestieregelung bestimmte Voraussetzungen erforderlich und ich knüpfe an das an, was von Seiten des Zentralen Kreditausschusses schon gesagt worden ist.

Die Steuerpflichtigen: Um die Brücke in die Steuerehrlichkeit zu betreten, brauchen diese Steuerpflichtigen eine längerfristige Planungssicherheit. Und diese längerfris-

tige Planungssicherheit gibt es derzeit noch nicht, weil die künftige steuerliche Behandlung von Vermögen und Kapitalerträgen ungewiss ist. Zu bedauern ist auch aus Sicht der Bundesbank unter diesem Aspekt, dass der Gesetzentwurf zur Amnestieregelung abgekoppelt worden ist von der Einführung einer Zinsabgeltungsteuer, die diese längerfristige Planungssicherheit gebracht hätte in Form einer moderaten Endbesteuerung für Zinserträge. Es sollte hier, um diese Planungssicherheit zu schaffen, möglichst bald, und da knüpfe ich auch an das an, was der Vertreter des Zentralen Kreditausschusses gesagt hat, möglichst bald Klarheit geschaffen werden, indem man die Zinsabgeltungsteuer, die schon konzipiert war, auch einführt.

Ein anderer belastender Faktor für die Amnestieregelung ist unseres Erachtens die hin und wieder aufflammende Diskussion über die Wiedereinführung einer Vermögensteuer. So lange diese Diskussion politisch immer wieder aufflammt, entsteht eine zusätzliche Unsicherheit und der Gesetzgeber könnte hier mehr Klarheit schaffen, indem er die Vermögensteuer, die bisher nur suspendiert ist, das heißt, nicht angewendet wird, abschafft, das heißt, das Vermögensteuergesetz abschafft.

Ein anderer dritter belastender Faktor ist die Unklarheit hinsichtlich der Einbeziehung von Kapitalerträgen in die Bemessungsgrundlagen der Sozialversicherungsbeiträge. Diese Unsicherheit stellt sich gerade im Zusammenhang mit der in letzter Zeit zunehmenden Diskussion über die Einführung einer sogenannten Bürgerversicherung. Die Einbeziehung von Kapitalerträgen in die Bemessungsgrundlage von Sozialbeiträgen ist also ein belastender Faktor, der auch ein Hemmnis hinsichtlich des fiskalischen Erfolgs dieser Amnestie ist. Auch aus dem Grund ist die Bürgerversicherung sicherlich nicht gerade hilfreich, auch die Diskussion darüber - ganz abgesehen davon, dass man das Konzept einer Bürgerversicherung aus anderen Gründen gegenüber dem konkurrierenden Konzept, was in der Rürup-Kommission ...

**Vorsitzende Christine Scheel:** Das ist aber jetzt nicht Grundlage der Anhörung.

**Sv Dr. Lämmel (Deutsche Bundesbank):** Ja, ja. Zu den fiskalischen Effekten ebenso wie zu dem Vollzugsdefizit bei der Besteuerung von Zinserträgen können wir keine hinreichenden verlässlichen Angaben machen. Es gibt oft Meldungen in der Presse, die aber irreführend sind, die ein gewaltiges Hinterziehungspotenzial suggerieren, in dem gegenübergestellt wird, was nach den Einkommensteuerstatistiken deklariert wird auf der einen Seite, gegenübergestellt dem Niveau der Geldvermögenserträge, wie sie in der Geldvermögensrechnung der Bundesbank ausgewiesen sind und dazwischen klafft eine erhebliche Lücke. Aber diese Lücke schmilzt stark zusammen, wenn man bedenkt, dass ein Großteil dieser Kluft aus Erträgen besteht, die legal steuerfrei sind. Man muss zum Beispiel bedenken, dass knapp ein Drittel der Geldvermögenserträge privater Haushalte aus Lebensversicherungszinsen be-

steht, die von der Einkommensbesteuerung ausgenommen sind. Hinzu kommt, dass für die übrigen Geldvermögenserträge privater Haushalte ein Sparerfreibetrag existiert, der zwar inzwischen verringert worden ist, aber damals, als er verzehnfacht wurde im Jahr 1993 im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Quellenabzugs, des Zinsabschlags, hat das Bundesministerium der Finanzen geschätzt, dass etwa die Hälfte der Geldvermögenserträge privater Haushalte unterhalb oder im Rahmen dieses neuen Sparerfreibetrags liegen würde. Das heißt, auch von diesem Sparerfreibetrag her wird ein Großteil der Kluft erklärt. Es bleiben dann schließlich noch steuerfreie Spielräume, die besonders für Rentner noch erheblich sind. Durch das Zusammenwirken der bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung der Renten mit dem Sparerfreibetrag und dem Altersentlastungsbetrag, der da hinzu kommt, da eröffnen sich also noch weitere Spielräume - legale Spielräume sozusagen für steuerfreie Kapitalerträge -, so dass also das tatsächliche Hinterziehungspotenzial doch letztlich sehr viel geringer ist, als das in manchen Pressemeldungen so suggeriert wird. Zu der Höhe und der Größenordnung können wir allerdings keine auch nur halbwegs verlässlichen Angaben machen. Das heißt, dass wir umgekehrt auch keine fundierten Schätzungen darüber anstellen können, welcher fiskalischer Mehrbetrag denn wahrscheinlich wäre aufgrund der Einführung der Amnestie. Man kann hier nur spekulieren darüber, was halbwegs realistisch ist, aber was realistisch ist, was wahrscheinlich an Mehreinnahmen aufkommt, das hängt ganz erheblich von den Rahmenbedingungen ab unter denen diese Amnestie durchgeführt wird. Und wenn man überhaupt eine Amnestie durchführt - rechtspolitisch ist sie ohnehin eine Gratwanderung, sie müsste zumindest fiskalisch einen erheblichen Erfolg verheißen und sie sollte ein einmaliger Akt sein. Wenn man sie also schon durchführt und sich ein Erfolg davon versprechen muss, dann müsste man auch die Rahmenbedingungen so setzen, dass möglichst wenige Hemmnisse gegenüber Steuerpflichtigen bestehen, die diese Brücke zur Steuerehrlichkeit beschreiten wollen. Deshalb gilt es die erwähnten Hemmnisse möglichst auszuräumen. Danke.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Welling.

**Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie):** Vielen Dank, Herr Dr. Meister, für die Frage, Frau Vorsitzende. Ich habe die Frage so verstanden, dass sie dreiteilig ist, also einmal das Vollzugsdefizit, allgemeine Einschätzung und Aufkommenswirkung.

Zu der allgemeinen Einschätzung vielleicht eine Vorbemerkung. Es darf natürlich nicht in Vergessenheit geraten, dass der Steuerpflichtige sich durch das Hinterziehen von Steuern erst einmal außerhalb der Rechtsordnung gestellt hat. Wenn es allerdings möglich ist, den rückkehrwilligen Kapitalanleger wieder für das Interesse am

deutschen Steuerrecht zu gewinnen, dann sollte diese Chance tatsächlich genutzt werden, in diesem Fall allerdings durch eine Regelung, die mehrerer Schritte bedarf. Der erste Schritt ist sicherlich eine Steueramnestie, ganz ohne Zweifel. Der zweite Schritt - und das ist halt der entscheidende Faktor an dieser Steueramnestie - ist dann eine vernünftige Besteuerung oder eine maßvolle Besteuerung und vor allen Dingen eine planbare Besteuerung für den rückkehrwilligen Kapitalanleger zu finden. Das bedeutet, dass das zeitliche Auseinanderfallen zwischen Schritt eins und Schritt zwei nicht zu lange sein darf. Man darf da nicht zu lange warten, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass der zweite Schritt mehr oder minder verpufft und der erste Schritt erst gar keine Wirkung entfaltet. Ich glaube, dass bei dem zweiten Schritt bereits ein angemessener Konsens bestanden hat, der allerdings noch viele Lücken aufgezeigt hat im Detail im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen. Man hat dort meines Erachtens ganz gute Lösungswege vorgeschlagen, die allerdings noch nicht weit genug waren. Wenn man der Steueramnestie einen ausreichenden Erfolg bescheren will - und das wäre gleichzeitig schon ein Blick auf die Aufkommenswirkung, dann würde das bedeuten, dass der zweite Schritt am besten zeitgleich mit dem ersten zu erfolgen hätte. Die Frage steht weiterhin im Raum, inwieweit es überhaupt möglich ist, innerhalb der bisher angekündigten Zeit, das heißt zum 1. Januar 2005 eine Abgeltungsteuer einzuführen, überhaupt umgesetzt werden kann, ob das Bundesfinanzministerium in der Lage ist, die Schwierigkeiten, die dort aufgetreten sind im Rahmen des Verfahrens, diese Probleme zu lösen und einen Referentenentwurf vorzulegen, der in die parlamentarische Beratung eingebracht wird und der die Lösungsvorschläge tatsächlich enthält, die notwendig sind, um der Abgeltungsteuer einen durchschlagenden Erfolg zu garantieren.

Der zweite Punkt der Frage ist das Vollzugsdefizit. Ich möchte kurz antworten. Es gibt meines Erachtens grundsätzlich zwei Wege, dem Vollzugsdefizit der Kapitalertragsbesteuerung zu begegnen. Der eine ist konstruktiv, der andere weniger. Ich fange mal mit dem weniger konstruktiven an. Man kann halt Kontrollen, Kontrollen, Kontrollen einführen so wie es hier beim Steueramnestiegesetz u.a. auch schon begleitend der Fall ist. Die andere Möglichkeit ist, man schafft eine transparente und maßvolle Besteuerung, so dass keiner abwandern muss ins Ausland oder der Steuerpflichtige überhaupt in die Gefahr der Versuchung der Steuerpflicht kommt, so möchte ich es mal formulieren. Der zweite Weg ist eine konstruktive Besteuerung, das ist die Einführung einer Abgeltungsteuer, das heißt einer Abgeltungsteuer, die eine maßvolle Besteuerung vorsieht und transparent ist und für alle wirkt und insbesondere eine Neuordnung der Kapitalerträge vorsieht.

Der dritte Punkt, die Aufkommenswirkung. Ich glaube, dass die Aufkommenswirkung unmittelbar zusammenhängt mit der Planbarkeit der Besteuerung für den Steuerpflichtigen. Wenn ich einen rückkehrwilligen Kapitalanleger habe, der sich entschei-

det, sein Geld wieder zurückzubringen, die Steueramnestie in Anspruch nimmt, dann möchte er gleichzeitig eine Planbarkeit seiner Besteuerung wissen. Ich möchte nicht sämtliche Daten aufführen, die der Gefahr einer Neueinführung oder Steuererhöhung im Prinzip das Wort reden, im Raum stehen mehrere Steuerarten. Da ist insbesondere die permanente Diskussion über die Wiedereinführung der Vermögensteuer, dies ist auf jeden Fall ein Hindernis für alle rückkehrwilligen Kapitalanleger. Das zweite ist die Diskussion über die Erhöhung der Erbschaftsbesteuerung, zumal die Erbschaftsbesteuerung hier zwar keinen unmittelbaren Zusammenhang bietet, allerdings immerhin einen mittelbaren. Das Geld, das zurückkommen soll über die Steueramnestie, muss wohl auch wiederum in Deutschland angelegt werden oder zumindest woanders angelegt werden und hier versteuert werden.

Also, lange Rede, kurzer Sinn, unterm Strich steht für mich: Die Aufkommenswirkung muss wohl reduziert werden, insofern, als man davon auszugehen hat, dass der rückkehrwillige Kapitalanleger zunächst über die Planbarkeit der Besteuerung seiner Kapitalerträge im klaren sein möchte, dies insbesondere, weil der zweite Schritt im Moment als Referentenentwurf noch nicht vorliegt, sondern zunächst erst Anfang nächsten Jahres geplant ist und wie es da genau aussieht, ist halt im Moment noch nicht klar. Danke.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Herr Kollege Schultz bitte.

**Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD): Herzlichen Dank. Ich würde gerne zwei Fragen stellen. Zum einen an das Institut für Weltwirtschaft und an Frau Prof. Nelles. Wir haben ja sozusagen ein Spannungsverhältnis zwischen ökonomischen Tatbeständen, das ist ja eben auch dargestellt worden. Man rechnet, lohnt es sich sozusagen zurückzukehren zur Steuerehrlichkeit auch im Hinblick auf die Zukunft, und die andere Seite ist, das, was einem hier strafrechtlich blüht, für die Vergangenheit, aber auch möglicherweise für die Zukunft. Das Institut für Weltwirtschaft hat ja die Empfehlung gegeben, dass wir die ganze Operation dadurch verfassungsrechtlich einwandfreier machen, dass wir die Strafbewährung von Steuerhinterziehungstatbeständen und vergleichbaren Tatbeständen deutlich höher setzen für die Zukunft, gleichzeitig sozusagen an das Ende dieser Brücke setzen, damit die Spannung eindeutig deutlicher wird, und Frau Professor Nelles hat dargestellt, dass sozusagen die Vergangenheitsbewältigung zumindest nach diesem Gesetzentwurf bestimmte, mit Steuerhinterziehung einhergehende Straftatbestände nicht automatisch mit erfasst und das Risiko wäre, dass man dafür dann gepackt würde, obwohl man sich erklärt hat. Also, diese Bandbreite würde ich gerne von beiden sowohl unter ökonomischen als auch unter dem Gesichtspunkt Strafandrohung noch einmal hier diskutiert sehen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Boss.

**Sv Dr. Boss (Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel):** Frau Vorsitzende ich vermute, das Institut für Weltwirtschaft ist nicht gemeint als derjenige, der antworten soll, denn dieser Punkt befindet sich nicht in unserer Stellungnahme.

**Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD):** Aber bestimmt. Dann Professorin Nelles. Aber ich bin überzeugt davon, das werde ich Ihnen gleich sagen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Also, dann Prof. Nelles zuerst und alles weitere klären Sie, Herr Schultz.

**Sve Prof. Dr. Nelles (Universität Münster):** Ich habe angesetzt bei der Frage, warum Straftatbestände, die existieren, so wenig wirken. Die Steuerhinterziehung ist seit langem strafbar und dennoch soll sich eine gewaltige Menge Kapital schwarz im Ausland befinden. Es gibt kriminologische Forschung, die besagt, dass die Höhe der Strafe und die Androhung von Strafe nichts bewirken. Dann hat man weiter überlegt, also selbst die Todesstrafe würde nicht abschrecken, wenn jemand Steuern hinterziehen will, dann hat man - ja ich bitte Sie das sind seriöse Forschungen - man hat weiter darüber nachgedacht ...

**Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD):** Entschuldigung, ich musste erst noch einmal die andere Quelle prüfen.

**Sve Prof. Dr. Nelles (Universität Münster):** ... man hat also weiter darüber nachgedacht, was denn eigentlich am Strafrecht wirksam sein kann und hat festgestellt, es wird erst wirksam, wenn tatsächlich Ermittlungen aufgenommen worden sind. Die weitere Überlegung, ob Strafrecht möglicherweise wirksam ist, weil das Entdeckungsrisiko Auswirkungen auf das rechtsfreundliche oder rechtsfeindliche Verhalten von Mitbürgern hat, hat ein Paradoxon ergeben. Denn diejenigen, die eine Norm, eine Strafrechtsnorm nicht akzeptieren - hier also die Norm, du sollst keine Steuern hinterziehen - schätzen ihr Bestrafungsrisiko als eher gering ein. Das heißt, wer Steuern hinterzogen hat und über Jahre nicht entdeckt worden ist, hat sich daran gewöhnt zu erkennen, dass das Risiko relativ gering ist. Wir werden solche Steuerpflichtigen nur dazu veranlassen können mit Hilfe strafrechtlicher Normen zur so genannten Steuerehrlichkeit zurückzukehren, wenn das Angebot ein sehr günstiges ist. Denn sie sind jetzt bereits nicht entdeckt, haben nichts zu befürchten, so dass ich denke, dass der homo oeconomicus wie folgt rechnen wird: Wie hoch ist eigentlich das Risiko entdeckt zu werden, wenn ich eine solche strafbefreiende Erklärung ab-

gebe? Und mir scheint dieses Risiko relativ hoch zu sein. Es sind ausschließlich §§ 370, 370a Abgabenordnung ausgenommen, das heißt, sämtliche Straftatbestände, die mit Steuerhinterziehung einhergehen und nicht subsidiär sind, sind weiterhin verfolgbar, ihre Entdeckung wird jetzt erst möglich, weil die Erklärung und die damit zusammenhängende Tatsache bekannt gegeben worden sind.

Die Regelung, die ein Verwendungsverbot für die entsprechenden Daten vorsieht, ist aus meiner Sicht sehr löchrig. Sie ist deshalb löchrig, weil wir das Verbot der Fernwirkung nicht kennen im Strafprozessrecht, das heißt wann immer eine Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von diesen Daten hat, darf und kann sie sie nutzen und weitergeben zum Zwecke der Findung anderer Beweismittel, die nicht unbedingt in dieser Erklärung direkt enthalten sind, und diese Beweismittel sind in jeder Hinsicht und in vollem Umfang verwertbar. Das heißt, mich würde dieses so genannte Amnestieangebot, wenn ich denn jemand wäre, der Kapital gewonnen hätte, sei es durch Untreue, sei es durch verdeckte Gewinnentnahmen, sei es durch Schiebereien, sei es durch Betrieb eines Unternehmens, mit dem großen Umfang Schwarzarbeit betrieben wird, würde mich das Risiko sehr schrecken, dass wegen dieser Straftaten, die mit der Gewinnung des später angelegten Kapitals zusammenhängen, das Entdeckungsrisiko deutlich höher wird als vorher.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Herr Schultz, Sie haben noch eine Chance.

**Reinhaut Schultz (Everswinkel) (SPD):** Ja, ich habe die Stellungnahme des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel - das sind Sie doch? - vorliegen und da steht im Punkt 6 unter a: "Nach den Erfahrungen anderer Länder finden Steuersünder dauerhaft in die Legalität zurück und zahlen langfristig höhere Steuern am ehesten dann, wenn die Steueramnestie mit einer Verschärfung des Strafmaßes, einer Verstärkung der Steuerfahndung ... gekoppelt wird, ...". Und auf diese Frage Verstärkung des Strafmaßes ziele ich ab, da hätte ich gerne gehört, was Sie und in welchem Umfang Sie das ernst gemeint haben. Wenn nicht, dann brauchen Sie auch nicht zu antworten.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Boss.

**Sv Dr. Boss (Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel):** In diesen wenigen Sätzen wird berichtet über die Erfahrungen, die andere Länder gemacht haben mit Steueramnestien, da geht es um Italien, Belgien, Frankreich, Russland, Argentinien, es geht um verschiedene Bundesstaaten, aber aus diesen Erfahrungen kann nicht abgeleitet werden, dass das Institut etwas propagiert, was Sie unterstellen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Also, da gibt es anscheinend unterschiedliche Interpretationen. Herr Seiffert.

**Heinz Seiffert (CDU/CSU):** Ja, Frau Vorsitzende, ich möchte gern Professor Homburg und den Zentralverband des Deutschen Handwerks fragen, ob Sie glauben, dass aufgrund dieser Steueramnestie wachstums- und investitionsfördernde Impulse zu erwarten sind, insbesondere, wenn - und dies ist bereits thematisiert und problematisiert - die Reform der künftigen Zinsbesteuerung nicht geregelt wird und wenn das Ganze begleitet wird durch Aussagen maßgeblicher rot-grüner Politiker - heute wieder die Fraktionsvorsitzende von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, also nicht die Hausmeisterin, sondern die Fraktionsvorsitzende -, die eine namhafte Erhöhung der Erbschaftsteuer fordert oder andere reden ja ständig von der Wiedereinführung der Vermögensteuer. Also, sind unter diesen Umständen wachstums-, investitions- und meinetwegen auch arbeitsplatzfördernde Impulse zu erwarten?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Professor Homburg bitte.

**Sv Prof. Dr. Homburg (Universität Hannover):** Herr Abgeordneter Seiffert, vielen Dank für die Frage, die mir Gelegenheit gibt, hier kundzutun, dass ich mit der Begründung des Entwurfs, aber auch mit vielen Stellungnahmen vorwiegend von Nicht-Wirtschaftswissenschaftlern einfach nicht einverstanden bin. Der Entwurf und auch manche Stellungnahmen insinuiert, dass so ein Amnestiegesetz doch wirtschaftlich vorteilhaft wirken würde und die rechtlichen Probleme, die vor allem von den juristischen Kollegen angesprochen wurden, werden mehr oder weniger in Kauf genommen aufgrund der insinuierten positiven Wachstums-Beschäftigungs-Effizienzwirkung. Ich glaube, dass so eine Sicht unserer heutigen Welt wirklich nicht mehr entspricht. Unsere heutige Welt ist gekennzeichnet durch die so genannte Fisher Separation. Das bedeutet, was real vorgeht, was investiert wird in Deutschland hat mit dem, was finanziell vor sich geht, was gespart wird, wenig zu tun. Das ist durch den internationalen Kapitalmarkt weitgehend entkoppelt. Deshalb, diese schreckliche Aussage, das Geld sollte lieber in Leipzig arbeiten als in Liechtenstein liegen, verkennt ganz grundsätzliche Funktionsbedingungen unseres Wirtschaftssystems. Das Geld, das in Liechtenstein liegt, das wird natürlich zugleich in Leipzig oder anderswo arbeiten, sonst könnte die Liechtensteiner Bank auch keine Zinsen für das Kapital zahlen. Sprich, man darf sich diese Steuerflucht nicht so vorstellen, - wie das in allen Anträgen und Gesetzentwürfen immer wieder betont wird- man darf sich Steuerflucht nicht so vorstellen, dass Kapital aus Deutschland 'rausgeht und damit für die deutschen Unternehmen verloren ist. Das ist eine Sicht, die sich auf eine ar-

chaische Wirtschaft bezieht, wo Sparen und Investieren übereinstimmen müssen. Aber durch die Entwicklung der modernen Finanzmärkte seit vielen Jahrzehnten sind Ersparnisse und Investitionen voneinander entkoppelt. Ich habe hier in Anhörungen schon sehr oft gesagt, dass es im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung angeraten ist, Investitionen steuerlich zu entlasten, es wird jetzt beispielsweise die Gewerbesteuer betreffen, die eine Steuer speziell auf Investition in Deutschland ist, dagegen ist es aus Sicht eines Wirtschaftswissenschaftlers nicht geboten, Ersparnis spezifisch zu entlasten. Deshalb halte ich auch diesen Weg der Abgeltungsteuer, der also bestimmte Einkünfte privilegieren soll gegenüber anderen Einkünften, für grundsätzlich falsch.

Ich möchte diejenigen unter Ihnen, die das vielleicht jetzt für eine Einzelmeinung oder für apart halten, noch einmal darauf hinweisen, dass Sie alle in diesem Raum im Grunde ähnlich denken, wenn es um Gesellschafter-Fremdfinanzierung geht. Also, demnächst wird über § 8a Körperschaftsteuergesetz diskutiert und über...

Wegen Ausfall der Mikrofonanlage unterbricht die Vorsitzende die öffentliche Anhörung von 13.45 bis 14.00 Uhr.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Kann draußen einmal jemand Bescheid sagen, dass wir fortfahren können? Jetzt können wir geordnet weitermachen. Herr Professor Homburg, fahren Sie bitte fort.

**Sv Prof. Dr. Homburg (Universität Hannover):** Dankeschön, Frau Vorsitzende. Herr Abgeordneter, Sie sehen, was Sie mit der Frage angerichtet haben. Mit der Abgeltungsteuer, das ist so eine Sache, wenn man dazu etwas sagt, da kann leicht etwas passieren. Obwohl es hier in diesem Fall wahrscheinlich Zufall war. Ich möchte jetzt natürlich nicht das wiederholen, obwohl ich gerade mitten erwischt wurde in meinen Ausführungen, was ich schon gesagt habe, sondern nur noch einmal an den letzten Satz anknüpfen.

Also, meine These hatte gelautet, realwirtschaftliche und finanzielle Entscheidungen sind in der modernen Welt weitgehend voneinander entkoppelt. Man kann in Deutschland investieren, ohne dass hier gespart wird, und umgekehrt ist es auch nicht so, dass deutsche Ersparnisse zu deutschen Investitionen führen, sondern sie können über den Kapitalverkehr auch zu Investitionen im Ausland führen. Wenn das jetzt jemand für falsch hält, meint, es sei wirklich so, dass durch eine Förderung deutscher Ersparnisse, denn das ist ja hier intendiert, soll Geldvermögen irgendwie aus dem Ausland nach Deutschland zurückkommen, wer meint, dass dadurch Wachstum und Beschäftigung in Deutschland gefördert werden, der widerspricht im Grunde meiner These, der Trennung von realwirtschaftlichen und finanziellen Ent-

scheidungen und so jemand dürfte dann - an dieser Stelle war ich eben angekommen - eigentlich auch nicht über § 8a Körperschaftsteuergesetz reden wollen. Denn der § 8a Körperschaftsteuergesetz ist nur deshalb bedeutsam, weil meine These eben stimmt. §8a Körperschaftsteuergesetz beruht darauf, dass das Bundesministerium der Finanzen und andere Stellen argwöhnen, Steuerpflichtige würden Eigenkapital einfach in Fremdkapital umqualifizieren oder verwandeln, und dann wird der in Deutschland entstehende Gewinn nicht hier als Gewinn versteuert, sondern er wird als Zinsen ins Ausland abgesogen. Dies will man hierdurch verhindern und dieses meinerseits berechnete Anliegen - ich will ja jetzt nicht auf den § 8a Körperschaftsteuergesetz eingehen - auf jeden Fall, wer so denkt, der sieht die Realität und die Realität ist, dass realwirtschaftliche und finanzielle Entscheidungen nichts miteinander zu tun haben. Deshalb: Wenn man Wachstum und Beschäftigung in Deutschland fördern möchte, dann muss man es so anfassen, dass man realwirtschaftliche Aktivität in Deutschland begünstigt. Zum Beispiel durch eine Steuerentlastung bei Investitionen. Wenn man dagegen eine Steuerentlastung bei Ersparnissen vornimmt, dann fasst man die Sache einfach falsch an, deshalb wird unter dem wirtschaftlichen Aspekt, das war Ihre Frage, diese Reform nichts bringen und wird auch, das sage hinzu, eine Abgeltungsteuer oder eine irgendwie geartete diskriminierende Besteuerung von Kapitaleinkünften nach meiner Einschätzung nichts bringen.

Letzter Satz. In mehreren Entwürfen wird zu Recht auf die deutsche Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft hingewiesen. Es gibt Hinterziehungen nicht nur im Bereich der Zinsen, sondern ich denke, dass im Bereich nicht selbständiger Arbeit die Hinterziehung ein größeres Volumen hat. Jetzt sagt keiner, schieben wir noch eine Amnestie für Schwarzarbeit speziell verbunden mit einer Abgeltungsteuer für Lohn Einkommen von 25 % hinterher. Doch wäre dies im Grunde der richtige Weg. Wenn Sie eine allgemeine Steuerreform machen, dann können Sie aufkommensneutral die Steuersätze für alle Einkunftsarten auf unter 30 %, wahrscheinlich unter 25 % senken und dieser Weg wäre sicher besser, als das Flick- und Stückwerk, hier jetzt eine Amnestie, dort eine Abgeltungsteuer, von der man aber nicht weiß, wie man sie konstruieren kann, usw., dieses Stückwerk weiterzuführen. Vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Lefarth.

**Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks):** Ja, Herr Seiffert, Frau Vorsitzende, Herr Professor Homburg, Sie haben sicherlich Recht, wenn Sie sagen, dass wir eine grundlegende allgemeine Reform brauchen. Gleichwohl ist die Brücke zur Steuerehrlichkeit, so wie sie hier von der Bundesregierung angedacht wird, schon ein richtiger Schritt, der auch gewürdigt werden muss, allerdings muss man zunächst festhalten - das muss auch hier an dieser Stelle mal erlaubt sein -, dass es

besser gewesen wäre, hierüber nachzudenken im Zuge der Euro-Umstellung. Andere Länder - Italien wurde genannt, Spanien, aber vor allem auch Frankreich haben ja gezeigt, dass dies zu positiven Ergebnissen führen kann.

Aber zur Frage von Herrn Seiffert, und das ist, glaube ich, schon eine entscheidende Frage, ist denn dieser Gesetzentwurf jetzt geeignet, Wachstum und Beschäftigung zu fördern? Ich möchte auf die Zahl, die hier schon einmal genannt wurde - 320 Mrd. € Schattenwirtschaft - hinweisen. Es ist eben nicht so, Herr Professor Homburg, dass wir nur über Fluchtgeld reden, sondern dass wir natürlich auch an den Mittelstand denken, an die Masse von kleinen und mittleren Unternehmen, die Probleme haben, sich selbst zu finanzieren, Fremdfinanzierung brauchen - Stichwort Basel II - und für die es natürlich schon von großem Vorteil wäre, wenn sie auch schwarz erwirtschaftetes Geld wieder legal in die Volkswirtschaft einbringen könnten. Wenn dies also gelingen würde, dann wäre in der Tat ein Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung möglich und dann wäre auch sozusagen eine Gewinnsituation für die öffentliche Hand damit verbunden.

Die Frage ist, erfüllt dieser Gesetzentwurf denn diese Anforderungen und das kann er nur dann, wenn eine Regelung gefunden wird, die einfach ist, die umfassend ist und die Rechtssicherheit auslöst. Und was die Einfachheit und die Umfassendheit angeht, dann kann ich auch sagen, wir haben in dem letzten halben Jahr auch Anfragen gehabt, wir haben Erfahrungen gesammelt und da muss man festhalten, dass es eine erhebliche Verunsicherung gibt, auch über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens - da gibt es auch kuriose Erfahrungen in den letzten Monaten - und dass hier ein Weg gewählt wird, der so nicht funktionieren kann, wenn man Verfahrensrecht und materielles Recht nicht zusammen nimmt. Das ist ja jetzt mehrfach gesagt worden, deshalb brauche ich es nicht noch einmal ausführen, dass man die Zinsabgeltungsteuer und auch die Brücke in die Steuerehrlichkeit zeitmäßig zusammenfassen muss, zumindest jetzt Verbindlichkeit herstellen muss zum jetzigen Zeitpunkt - die andere Alternative wäre nur, dass man verschiebt - über die Einführung einer Zinsabgeltungsteuer, die dann allerdings auch eine Lösung für Unternehmungsbesteuerung und Veräußerungsgewinnbesteuerung enthalten muss.

Zur Herbeiführung einer Brücke in die Steuerehrlichkeit muss man schon auch noch sagen, entscheidend für den Erfolg wird sein, dass es sich um eine einfache Lösung handelt, die alle Steuerarten umfaßt und wir haben ja heute - und das ist das Problem, es wird auch meines Erachtens unter der falschen Überschrift diskutiert - wir haben heute die Strafbefreiung der Selbstanzeige. Wenn man jetzt künftig Steueramnestie sagt, muss ich sagen, dann haben wir die halt heute auch schon, sie funktioniert in der Praxis nur nicht, wie das Bundesfinanzministerium ja auch in einer Antwort auf eine Anfrage ausgeführt hat, weil sie zu kompliziert ist, weil der Steuerpflichtige nicht in der Lage ist, zehn Jahre zurück sämtliche Erträge lückenlos aufzu-

führen und hier besteht dann Rechtsunsicherheit, und diese gilt es zu beheben und deshalb brauchen wir ein einfaches Verfahren. Am besten wäre es sozusagen auf Kapital und Zinsen einen einheitlichen Betrag abzuführen, damit eine Abgeltung für die Vergangenheit zu erzielen und dann allerdings für die Zukunft und damit will ich dann schließen, in der Tat auch strafrechtlich durchaus stärker zuzuschlagen.

Also, es muss schon zusammengehören, nur dann sind diese 5 Mrd. € erreichbar, sie sind jetzt so nicht erreichbar, Herr Seiffert, weil die Rahmenbedingungen nicht gegeben sind, weil sie nicht zusammengeführt sind, und ich habe - und dann will ich schließen - ein Appell eigentlich an alle Beteiligten, die richtige und gute Idee einer Abgeltungssteuer mit einer Brücke zur Steuerehrlichkeit droht in Verruf zu geraten, weil sie im nächsten Jahr nicht funktionieren wird, weil sie das Geld nicht einspielen wird in die Kassen und damit im Grunde genommen das Instrument wahrscheinlich für immer aus der Hand gegeben wird und das sollte aus unserer Sicht nicht passieren. Denn es geht vor allem Dinge um eins, dass wir zu einer Entlastung der Steuerehrlichen kommen, indem wir auch die Steuerunehrlichen zu einem Beitrag heranziehen. Das kann aber nur funktionieren, wenn wir dafür jetzt die Voraussetzungen schaffen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Als nächster Fragesteller Hubert Ulrich.

**Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine erste Frage geht an den Herrn Schlachter von Unternehmensgrün und an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Wir kennen ja alle die Eigenkapitalproblematik, insbesondere des deutschen Mittelstandes, und wissen, dass dort einfach eine große Unterfinanzierung herrscht. Und die Hoffnung ist ja eben, dass gerade durch diese Brücke in die Steuerehrlichkeit auch mittelständische Unternehmen Gelder als Eigenkapital ins eigene Unternehmen wieder einbringen und genau das ist auch meine Frage: Glauben Sie daran, dass eben genau dieser Vorgang auch real so ablaufen wird, dass eben Mittelständler Eigenkapital in ihr Unternehmen über diese Brücke in die Steuerehrlichkeit einbringen werden?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Schlachter bitte.

**Sv Schlachter (Unternehmensgrün):** Ja, Frau Vorsitzende, eigentlich könnte ich ganz einfach antworten und nein sagen, weil es ganz konkret einige Unterhaltungen eben mit kleineren Unternehmen gab, speziell mit den Unternehmen in einer Größenordnung Mitarbeiterzahl unter 100, und die gehen dieses Thema aufgrund von manchem, was heute, auch soeben vom Vorredner gesagt wurde, sehr, sehr

skeptisch an. Ich glaube, dass auch die Eingangshürde mit der 20 %igen Besteuerung des Kapitals, das eingebracht wird, wohl für diese Unternehmer sehr, sehr hoch ist. Im Übrigen glaube ich eher, dass die kleinen Unternehmen das Geld, wenn es dann Fluchtgeld ist, eher ins Privatvermögen zurückführen und nicht in ihre Unternehmen einlegen, eine alte Übung gerade auch im Handwerk, also die Einzelunternehmer nehmen es dann lieber ins Privatvermögen als ins Betriebsvermögen. Also, ich glaube nicht, dass wir eine verbesserte Kapitalausstattung im Mittelstand bekommen würden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Lefarth noch mal bitte.

**Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks):** Ich sehe es nicht ganz so kritisch, sage ich ganz ehrlich. Die Bedingungen für die Fremdfinanzierungen sind heute schlecht, sie haben hohe Schuldzinsen zu zahlen, sie kriegen teilweise keine Kredite mehr und jeder wird froh sein, wenn er sein Eigenkapital aufstocken kann, um zu investieren, um zu wirtschaften. Die Ertrags- und Liquiditätslage ist schlecht, von daher glaube ich das vom Grundsatz schon, aber ich muss noch mal hinzufügen: wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Da gehört natürlich schon auch dazu, dass eine Debatte über Verschärfung Erbschaftsteuer, Spekulationsgewinnbesteuerung, Vermögensteuer, dass die natürlich dem abträglich ist, und dass wir in Deutschland eine Situation haben, dass wir Eigenkapital steuerlich nach wie vor diskriminieren gegenüber Fremdkapital. Aber Unternehmen wollen wirtschaften, wollen Arbeitsplätze schaffen und würden davon auch Gebrauch machen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen, da bin ich fest davon überzeugt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Gut. Dankeschön. Nächster Fragesteller Dr. Solms.

**Dr. Hermann Otto Solms (FDP):** Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich möchte gerne meine Frage richten an Herrn Dr. Flick, der ja sich vielfältig mit dem Thema schon schriftlich befasst hat und an Herrn Professor Dr. Pezzer. Nämlich die Frage, was können wir aus den ausländischen Beispielen lernen, die ja vielfach solche Amnestieregeln oder amnestieähnliche Regeln umgesetzt haben, praktiziert haben, beispielsweise zu dem Beschluss Italien. Und Herr Pezzer hat sich ja so ausführlich beschäftigt mit der komplizierten administrativen Vorgehensweise, die in dem Vorschlag der Bundesregierung enthalten ist. Wie müsste das administrativ, verwaltungsmäßig gelöst werden, einfach gelöst werden, damit das auch dort auf Akzeptanz stößt?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Flick.

**Sv Dr. Flick:** Ich bin Steuerpraktiker und bin im Prinzip eigentlich sonst nicht für italienische Verhältnisse, aber wenn ich mir das Ergebnis ansehe, was die italienische Steueramnestie eingespielt hat, nämlich 0,8 % des Bruttoinlandproduktes mit der Folge, dass Italien durch die 0,8 % die 3 %-Grenze nicht überschreitet, dann scheint mir das doch mal ein Blick wert zu sein, dahin zu gucken wie das ist, und ich habe in meinen Unterlagen ausführlich das italienische Ergebnis und das österreichische Ergebnis dargestellt. Das italienische Ergebnis ist also ein Ergebnis, das zwei Jahre die 3 % unterschreitet durch die Einkommen, die Zusatzeinkommen aus dem Steueramnestiegesetz. Die Italiener haben mehrere Steueramnestien gemacht, das befürworte ich nicht. Ich meine, eine reicht aus. Es müsste ausreichen, aber sie haben eine erfolgreiche gemacht, sie haben eine gemacht, die ihnen ein Mehreinkommen, Mehrertrag von über 100 Mrd. € eingebracht hat, und sie haben das gemacht, indem sie mehrere Grundsätze über Bord geworfen haben. Das können die Italiener vielleicht leichter als wir. Sie haben also versucht, das einfach und begreifbar zu machen. Einfach verwaltungsmäßig zu handhaben, Vertrauen zu erwerben, sie haben eine Plakataktion gemacht, wo 'draufsteht: "Dein Kapital hat Heimweh." Insofern haben sie das richtig professionell steuerpsychologisch gemacht und nicht rechtshistorisch und nicht in der Befangenheit, zu sagen, wir haben eine Vergangenheit, die negativ beladen ist. Im Prinzip ist das völlig einfach, wie man das erfolgreich macht, nämlich, man muss das steuerpsychologisch einrichten, das heißt, es muss eine absolute Garantie der Straffreiheit geben, ziemlich weitgehend rundum, es muss eine sehr einfache erkennbare Ermittlung geben. Wenn der Adressat nicht weiß, was er zu bezahlen hat, von vornherein, griffswise, so an zwei Händen gezahlt, dann funktioniert das nicht. Es muss ein einfaches Verwaltungsverfahren sein, und es muss ein Vertrauen in die Gesamtentwicklung der Wirtschaft sein. Ein Teil des Vertrauens in die Gesamtentwicklung, in die Wirtschaft, ist das Vertrauen in das Amnestiegesetz. Insofern hängt das noch zusammen. Also, ich meine, man sollte das italienische und das österreichische Beispiel sorgfältig studieren. Die Österreicher haben insbesondere zum Beispiel eine positive Auswirkung auf den Finanzplatz Österreich gehabt durch die Abgeltungsteuer. Da ist also nicht nur mehr Geld in die Kasse 'reingekommen, sondern da ist auch mehr Geschäft für den Finanzplatz Wien 'rausgekommen. Insofern lohnt es sich möglicherweise in diesem Fall über die Grenzen hinwegzusehen, und Sie werden die Angaben über Österreich und Italien in meiner Eingabe finden. Dankeschön.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Herr Professor Pezzer.

**Sv Prof. Dr. Pezzer (Bundesfinanzhof):** Vielen Dank Frau Vorsitzende, Herr Dr. Solms. Also, das italienische Modell, auch wenn es ökonomisch erfolgreich war für den Staatshaushalt, sträubt einem eigentlich doch etwas die Nackenhaare, wenn man das Ganze rechtsstaatlich betrachtet, wenn man denkt, dass man da also anonym bei einer Bank sich erklären und dann die Steuer einzahlen kann, dann bleibt die Anonymität gegenüber der Finanzverwaltung gewahrt und dergleichen mehr, es ist sehr mediterran, und wir wollen doch zusehen, dass wir das nach rechtsstaatlichen Maßstäben hinbekommen.

Wichtig ist, aber das hat Herr Dr. Flick auch schon gesagt, der Gesetzgeber hat hier nur einen Schuss, und der muss sitzen. Denn wenn sich die Steuerpflichtigen daran gewöhnen, dass in Abständen von zehn Jahren eine Amnestie stattfindet, ist das eher ein Anreiz, das Geld zu verstecken und auf die nächste Amnestie zu warten. Es kann nur einmal die Chance wahrgenommen werden, und dann muss sie so wahrgenommen werden, dass sie auch greift, denn auch da ist der rechtsstaatliche Preis hoch. Die ehrlichen Steuerzahler der Vergangenheit gucken in die Röhre - Stichwort „Dummensteuer“ -, und das Ganze lässt sich nur rechtfertigen, wenn für die Vergangenheit Ruhe und Rechtsfrieden herrschen und für die Zukunft verfassungsmäßige gleichmäßige Besteuerung gewährleistet ist. Für die Zukunft, das ist schon verschiedentlich angesprochen worden, ist das nur zu erreichen, wenn eine international konkurrenzfähige Zinsbesteuerung im Inland Platz greift. Darüber muss nachgedacht werden. Da kann nicht das eine ohne das andere gemacht werden. Also, die Amnestie für sich alleine ohne eine internationale konkurrenzfähige Besteuerung für die Zukunft wird ein Schlag - fürchte ich - ins Wasser werden.

Nächster Punkt: Wie sieht es aus mit dem Rechtsfrieden für die Vergangenheit? Da sehe ich das Risiko, dass bei diesem Entwurf, so wie er ist, dass das eher zu einem, ja, zu einem Startschuss für neuen Ärger mit der Finanzverwaltung werden kann, denn die Strafbefreiung und auch das Erlöschen der Steueransprüche gilt nur für die Einkünfte, für die Einnahmen, die in der strafbefreienden Erklärung im Gesamtbetrag benannt worden sind. Das bedeutet also, dass der - wie es vorhin schon zum Ausdruck kam - Senior, der sein Geld auf seine alten Tage von schwarz in weiß verwandeln will, neun Jahre lang zurück genau zusammenstellen muss, woher er wann welches Geld erwirtschaftet und wie er es angelegt hat. Er trägt, wie auch in der Gesetzesbegründung steht, das volle Risiko. Wenn er einen Fehler macht, dann erlischt insoweit der Strafanspruch nicht und auch tritt insoweit keine Steuerbefreiung ein, das kann dazu führen, dass die Finanzämter - wie es ihrem gesetzlichen Auftrag eigentlich entspricht, für gesetzmäßige Verhältnisse zu sorgen -, dass die Finanzämter veranlasst werden nachzuhaken, zu prüfen, ist denn die Erklärung lückenhaft, ist da denn etwas? Stellen Sie sich vor, es wird von der Steuerfahndung noch ein Konto gefunden, das bisher nicht bekannt war, dann steht der Steuerpflichtige da mit roten

Ohren und muss nachweisen, dass der Betrag in dem Gesamtbetrag, den er schon erklärt hatte, und der die gesamten neun Jahre abdecken soll, enthalten war. Das ist kaum zu schaffen und insbesondere die Erben werden das nicht schaffen. Das heißt, wenn man den Schritt der Amnestie gehen will, dann muss man ihn - meine ich - so radikal machen wie ihn die Österreicher gemacht haben, das heißt, für die Vergangenheit ganz auf Bestrafung und Besteuerung verzichten, dann ist für die Vergangenheit wirklich Rechtsfrieden und das Ganze verbinden mit einer konkurrenzfähigen Besteuerung für die Zukunft. Dankeschön.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Als nächste Fragestellerin Frau Arndt-Brauer.

**Ingrid Arndt-Brauer (SPD):** Ich habe eine Frage an den Zentralen Kreditausschuss und den Bundesverband der Deutschen Industrie. Herr Dr. Tischbein und Herr Welling, Sie haben gesagt, dass die Brücke zur Steuerehrlichkeit ohne die Abgeltungsteuer keinen Sinn macht. Können Sie sich denn vorstellen, dass es gesellschaftliche Gruppen gibt - möglichst viele oder alle -, die so eine umfassende Neuordnung der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte mittragen würden, weil wir irgendwann ja zu dem Ergebnis kommen, dass der Faktor Kapital weniger besteuert wird als der Faktor Arbeit, und ich kann mir vorstellen, dass gerade das bei der Diskussion, die wir im Moment haben - soziale Gerechtigkeit - problematisch werden könnte.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Tischbein.

**Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss):** Sie sprechen natürlich einen Punkt an, über den man mit Fug und Recht streiten kann. Wir müssen aber einmal die aktuelle Situation beleuchten, und ich glaube, über diesen Punkt wird in diesem Raum sicherlich Einigkeit bestehen. Wir haben eine gesetzliche Regelung, die es uns nicht ermöglicht, die Besteuerung der Kapitalerträge tatsächlich zu verwirklichen. Das bedeutet auch, die Brücke zur Steuerehrlichkeit trägt natürlich bestimmte moralische Bedenken für die Vergangenheit in sich, aber wir können sie nicht lösen. Wir müssen eine pragmatische Lösung jetzt umsetzen. Alternativen zu einer Amnestie, wie sie jetzt hier doch genannt wird, verbunden mit einer Abgeltungsteuer sehen wir nicht. Und was die Gleichmäßigkeit und die Gerechtigkeit anbelangt, sind wir der Auffassung, dass gerade diese Brücke zur Steuerehrlichkeit zu einer Verbesserung der Gerechtigkeit führen kann, wenn bisher noch nicht am Steueraufkommen beteiligte Beträge zukünftig zusätzlich zum Steueraufkommen beitragen. Das führt - mein Vorredner hat es gesagt - dazu, dass die bisher noch nicht Steuerehrlichen auch zum

Aufkommen beitragen, und nur so ist vielleicht das gemeinsame Ziel erreichbar, dass alle im Endergebnis weniger Steuern zahlen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Herr Welling bitte.

**Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie):** Danke Frau Arndt-Brauer, Frau Vorsitzende. Das Thema Gerechtigkeit, das ist ein schmaler Grat, mit einer Steueramnestieregelung dem Gerechtigkeitsgefühl aller einigermaßen gerecht zu werden. Es liegt auf der Hand, das habe ich auch schon vorhin in der Besprechung der Ausgangslage betont, dass es sich hier um Steuerpflichtige handelt, die sich zunächst außerhalb der Rechtsordnung gestellt haben. Aber Frau Arndt-Brauer, wenn ich das richtig verstehe, zielt Ihre Frage wohl auf etwas anderes ab, nämlich auf das Mittragen dieses Gerechtigkeitsgedankens in der allgemeinen Bevölkerung und vielleicht erlauben Sie mir dazu eine Vorbemerkung. Es handelt sich hier zwar um Steuerpflichtige, die sich außerhalb der Rechtsordnung gestellt haben, es handelt sich hier nicht um Unternehmen, das ist der erste Punkt. Also, wenn ich diese Besteuerungssituation einmal vergleiche mit der Unternehmensüberprüfung im Rahmen des Steuerrechts, wo keine Hinterziehung stattfinden kann, und es sich hier um den privaten Sektor handelt, dann bin ich gleichwohl der Meinung, bei den Massen oder bei dem Volumen, um das es sich handelt, kann es ja nicht der eine oder andere, sondern es müssen schon mehrere gewesen sein. Von daher tritt schon mal eine große Zustimmung zumindest bei denjenigen ein, die Adressaten dieser Regelung sind. Punkt eins.

Punkt zwei: Ich habe gerade schon einmal ausgeführt, dass es meines Erachtens mehrerer Schritte bedarf. Also, die Steueramnestie ist vielleicht so der kleine Appetithappen und man sagt, der Appetit kommt beim Essen. Wir wollen natürlich nur nicht hoffen, dass es sich hier um ein Neun-Gänge-Menü handelt, so dass halt ein Schritt nach dem anderen langsam erst eingeführt wird und wir eigentlich nie zum Dessert kommen.

Der dritte Punkt ist die Gerechtigkeit. Ich glaube, einer der wesentlichen Faktoren, den Sie ansprechen wollen, ist die Beitragspflicht. Für hinterzogenes Geld, das der Steueramnestie unterliegen soll, gibt es vielleicht gleichzeitig eine Beitragspflicht, um eine Brücke oder einen Hebel anzusetzen, um dem Gerechtigkeitsgefühl aller einigermaßen gerecht zu werden. Ich glaube, dass das ein Hinkefuß ist, insofern, als die Beitragspflicht nicht dazu führen wird, wie man sich das erhofft, mehr Geld in die Kassen zu spülen. Wenn jemand beitragspflichtig wird, hat er auch irgendwann einen Anspruch in der Leistungsphase, und da stehen wir wieder genau vor dem gleichen Problem wie wir jetzt auch stehen, dann sind die Kassen leer. Letztendlich bin ich der Meinung, bei einer maßvollen Besteuerung und wenn sich weiter auf diesem

schmalen Grat bewegen kann, dass man dem Gerechtigkeitsgefühl aller gerecht wird, dann ist es durchaus möglich, dass es einen umfassenden Rückhalt in der Bevölkerung für diese Regelung geben wird.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Herr Müller bitte. Es ging schneller als Sie dachten.

**Stefan Müller (CDU/CSU):** In der Tat. Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an den Zentralen Kreditausschuss und an die Bundessteuerberaterkammer. Ich möchte einmal darauf eingehen, dass ja auch den Finanzbehörden durch den Gesetzentwurf gestattet werden soll, über das Bundesamt für Finanzen auch einzelne Daten abrufen zu können, wenn es zur Festsetzung auch von Steuern erforderlich ist. Mich würde jetzt schon Ihre Einschätzung interessieren, welchen Aufwand diese Einführung eines automatisierten Informationsaustauschs, wenn man das so sagen will, tatsächlich auslöst, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass wir ja ab 2005 eine Zinsabgeltungsteuer bekommen sollen, wo nach meinem Empfinden dann auch ein Kontrollmechanismus in irgendeiner Art und Weise unnötig wird.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Tischbein.

**Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss):** Frau Vorsitzende, Herr Müller, ich hatte vorhin schon bei dem einleitenden Statement darauf hingewiesen, dass das der eigentliche Pferdefuß der Regelung aus unserer Sicht der Zugriff der Finanzbehörden auf die Kontodatei, die zur Bekämpfung des Terrorismus von der Kreditwirtschaft eingeführt wurde, ist. Das ist in der Tat ein Punkt. Ich möchte auf die Argumente rechtsstaatlicher Natur, die ich vorhin erwähnte, nicht mehr eingehen. Allerdings muss man auf einen Punkt deutlich hinweisen: Der Gesetzgeber hatte sich damals ausdrücklich, auch nach der Gesetzesbegründung, dazu entschieden, der Finanzbehörde kein Zugriffsrecht zu dieser Datei zu gewähren. Jetzt wird, ohne diese Frage erneut zu problematisieren, sehr schnell und einfach doch versucht, diesen Zugriff aufzubauen. Also unser Petitum lautet ganz klar: Streichen Sie Artikel 2 der Regelung.

Sollten Sie aber dennoch daran festhalten wollen und dieses Kontrollinstrumentarium zukünftig nutzen, dann müssen Sie darauf achten, dass hier nicht zweigleisig gefahren wird. Es kann nicht sein, dass die Kreditwirtschaft verpflichtet wird, einmal zur Bekämpfung des Terrorismus eine Datei aufzubauen, auf die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Zugriff hat, und zugleich verpflichtet wird, eine zweite Datei aufzubauen, die es für die Finanzbehörden ermöglicht, tatsächlich auf die Kontodaten zuzugreifen. Die damit verbundenen technischen Schwierigkeiten liegen

auf der Hand. Doppelter Zugriff bedeutet doppelte Datenleitung, doppelte Server, die IT-Ausstattung muss an den Empfängerhorizont angepasst werden. Hier werden sich schnell unterschiedliche Anforderungen, was das Abfrageprofil anbelangt, einspielen, die bei den Banken natürlich zusätzliche Kosten, mit Personal und Sachkosten verbunden, erforderlich machen. Dazu kommt, wenn Sie das EDV-technisch betrachten, hier werden Datenleitungen geöffnet, das bedarf immer einer bestimmten Verschlüsselung. Ein Schlüsselmanagement muss eingeführt werden. Zu allem dem kommt, dass der Gesetzentwurf interessanterweise in der Begründung davon ausgeht, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen. Da fragen wir uns natürlich, wieso der Gesetzgeber zugleich in § 24c Abs. 5 Kreditwesengesetz eine Regelung mit einbezieht, in der ausdrücklich steht, dass die Kreditwirtschaft die Kosten zu tragen hat. Das erscheint uns sehr inkonsequent und zeigt auch, dass die Entwurfverfasser vielleicht hier doch gewisse Zweifel hegten.

Unser Vorschlag wäre: Falls Sie sich nicht lösen können von der Vorschrift, ich möchte noch einmal ausdrücklich sagen, wir empfehlen es dringend, falls Sie sich doch nicht lösen können, bitten wir darum zu prüfen, ob nicht der Zugriff auf die Datei über das Bundesamt für Finanzen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den eingeschlagenen Weg einhalten kann. Das bedeutet, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht würde tatsächlich Zugriff nehmen und das Bundesamt für Finanzen kann ja einen entsprechenden Antrag stellen. Selbstverständlich würden die Kosten, die hierdurch entstehen, nach den allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung dann auch der anfragenden Behörde in Rechnung zu stellen sein. Ein weiterer Punkt rechtsstaatlicher Natur ist die Frage, was passiert eigentlich mit den Personen, deren Daten hier abgefragt werden, sprich mit den Kontoinhabern? Hier ist weder eine Kontrolle der Anfragevoraussetzungen vorgesehen, noch eine Information. Das bedeutet, der Bürger selbst, in dessen Recht eingegriffen wird, erfährt weder wer, wann und zu welchem Zweck auf seine Daten Zugriff nimmt. Das ist eine Abkehr von den verfassungsrechtlichen Grundregeln der informationellen Selbstbestimmung, die das Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet hat. Wir plädieren dafür, dass spätestens im Bereich des Bundesamtes für Finanzen hier geprüft werden muss, ob tatsächlich ein direktes Auskunftersuchen nicht zum Erfolg führt oder keinen Erfolg verspricht. Es muss rechtsstaatlich eine inhaltlich bestimmte Regelung, angemessen und nachprüfbar, geschaffen werden, die es dem Bürger ermöglicht, tatsächlich zum rechten Zeitpunkt auch überprüfen zu lassen, ob er hier zu Recht in Anspruch genommen worden ist.

Ich möchte also noch einmal zusammenfassen: Wir empfehlen dringend, den Artikel 2 komplett zu streichen. Sollten Sie trotz der aufgelisteten deutlichen Nachteile dennoch daran festhalten wollen, müsste die Vorschrift in den vorgenannten Punkten geändert werden. Dankeschön.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Bundessteuerberaterkammer Herr Grafe oder Frau Ende? Herr Grafe.

**Sv Grafe (Bundessteuerberaterkammer):** Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Möglichkeit uns hierzu zu äußern. Wir halten den Zugriff auf die Kontendateien genau für kontraproduktiv. Gerade diese Möglichkeit schafft überhaupt kein Vertrauen des Steuerpflichtigen. Wenn wir von dem Steueramnestiegesetz ausgehen, dann haben wir doch schon wieder etwas, was der Bürger als solches eigentlich ablehnt. Und wenn wir letzten Endes zu einer Abgeltungsteuer kommen sollten, dann ist ohnehin ein solcher allgemeiner Kontrollmechanismus überflüssig.

Kontrollen im Einzelfall sind ja heute schon längst möglich. Es gibt ja genügend Fälle, in denen die Finanzverwaltung die Informationen über den Steuerpflichtigen oder auch direkt beschaffen kann. Wenn es überhaupt Erfolg haben sollte mit solchen Kontrollmitteilungen, Einkünften auf die Spur zu kommen, die bisher nicht erklärt sind, dann sind es ja immer nur die Inländischen und das ist doch sicher der kleinere Teil, über den wir reden. Wir gehen doch im Wesentlichen davon aus, dass Teile oder große Teile der nicht versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen im Ausland liegen. Und die wären ja zunächst davon überhaupt nicht betroffen. Wir meinen auch, dass ein solches Verfahren in keinem Verhältnis zu der Mehrarbeit steht. Es würden die Finanzverwaltungen gefüttert mit Daten, denen sie nachgehen müssen. Das kann sie in vielen Fällen, aufgrund der Erklärungen, die ihr vorliegen, überhaupt nicht. Sie muss rückfragen. Das gibt eine enorme Mehrarbeit für die Verwaltung und auch für den Steuerpflichtigen und ich denke auch für den Berater, der da dahinter steht. Ich meine deshalb, die Möglichkeiten im Inland an Informationen zu kommen, stehen der Finanzverwaltung heute schon offen und ein Verfahren, das praktisch flächendeckend sämtliche Konteninformationen abfragen lässt, halten wir Erstens für nicht notwendig und Zweitens einfach auch vom Arbeitsaufwand für überhaupt nicht vertretbar.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Herr Krüger bitte als nächster Fragesteller.

**Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD):** Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. an die Deutsche Steuergewerkschaft und steht im Kontext zu Artikel 2, der eben mehrfach schon angesprochen wurde und lautet: Wie beurteilen Sie die Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung, um in Zukunft Steuerhinterziehung entgegenwirken zu können, einschließlich der im Gesetzentwurf geplanten Änderung der Abgabenordnung?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Tofaute.

**Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Im Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes vom Dezember 2002 war vorgesehen, ein allgemeines Mitteilungssystem einzuführen, was besagte, dass die Banken und Kreditinstitute von den Kapitalerträgen ihrer Kunden automatische Mitteilungen an die Finanzämter abgeben konnten, so dass eine umfassende Erfassung der inländischen Kapitalerträge fest möglich war. Wir haben dieses Verfahren damals begrüßt und haben gesagt, das ist der Weg, der ja auch schon jahrelang diskutiert worden ist, das ist der Weg, den man gehen muss. Nun ist dieses Verfahren leider nicht durch den Bundesrat gekommen, weil die Mehrheitsverhältnisse halt nicht so waren.

Nun hat man ein anderes Verfahren in Artikel 2 eingeführt. Dieses Verfahren ist gegenüber dem, was im Augenblick im Status quo gilt sicherlich ein Fortschritt. Aber wir schätzen das nicht so ein, dass wir da eine umfassende Aufdeckung aller Vorgänge haben, die steuerrechtlich relevant sind. Insofern stehen wir nach wie vor zu der Auffassung, dass man ein allgemeines umfassendes Kontrollmitteilungssystem einführen sollte. Aber wenn das hier im Augenblick nicht geht, aus Gründen, die mit Mehrheiten im Bundesrat zum Beispiel zu tun haben, dann wäre das, was jetzt vorgesehen wird, ein Fortschritt. Ich hielte es für fatal, wenn darauf verzichtet würde, diese Position in Artikel 2 nicht durchzuführen, denn das würde auf die Öffentlichkeit einen sehr schlechten Eindruck machen, weil da anscheinend der Eindruck verbreitet wird, man wollte da eine Kungelei machen, und ich kann sagen, auf der Arbeitnehmerseite gibt es einen ziemlichen Aufruhr, wenn diese Steueramnestie ohne diese Sachen durchgehen würde.

Eben war die Frage gestellt worden nach der Einschätzung, wie eine solche Regelung in der Öffentlichkeit wohl aufgenommen würde. Wir haben eine Umfrage gemacht vom Emnid-Institut, und in dieser Umfrage stand klar und deutlich drin, dass der größte Teil der Bevölkerung eine solche Lösung ablehnen würde. Dankeschön.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Zender.

**Sv Eigentahler (Deutsche Steuergewerkschaft):** Frau Vorsitzende, ..

**Vorsitzende Christine Scheel:** Aha, Herr Eigentahler.

**Sv Eigentahler (Deutsche Steuergewerkschaft):** ... meine Damen und Herren. Als Fachgewerkschaft fordern wir natürlich nicht die vorher erwähnte Todesstrafe, aber wir kämpfen für sinnvolle Überprüfungsmöglichkeiten und deshalb halten wir Artikel 2 des Gesetzentwurfes für wirklich maßvoll. Wir könnten uns dann natürlich noch einiges mehr vorstellen, aber wer als Praktiker in den Finanzämtern in die Steuererklärungen hineinschaut, merkt, dass in kaum einer Steuererklärung Angaben über Zins-einnahmen enthalten sind, die über den Sparerfreibetrag hinausgehen, und das heißt, wir müssen hier ganz enorme Vollzugsdefizite gewärtigen. Das Bundesverfassungsgericht hat schon 1991 in seinem Zinsurteil gesagt, Du, Gesetzgeber, musst der Steuerverwaltung Überprüfungsmöglichkeiten an die Hand geben. Wir denken, dass §§ 93, 93b Abgabenordnung eine Möglichkeit sind, um wenigstens als Finanzamt die Kontenstammdaten zu kriegen, um dem Steuerzahler dann einen entsprechenden Vorhalt machen zu können. Das können sie derzeit nicht. Die Steuerzahler sagen, unsere Steuererklärung stimmt, was unterstellt Ihr mir? So können wir ganz konkrete Konten ihm gegenüber bezeichnen. Ja, zu Artikel 2 sind wir der Meinung, dass es eine maßvolle Geschichte ist, und wir unterstützen sie.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Ja, danke schön. Herr Flosbach.

**Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich habe eine Frage an Frau Professor Hey und den Deutschen Steuerberaterverband. Die Forderung nach einem einfachen Steuerrecht wird in jeder Regel erwähnt und gerne laut beklatscht. Bitte bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf: Wie praktikabel ist erstens dieser Gesetzentwurf und zweitens, kann ein Steuerpflichtiger die Brücke zur Steuerehrlichkeit überhaupt gefahrlos, ohne steuerliche und anwaltliche Beratung, betreten?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Professor Hey.

**Sve Prof. Dr. Hey (Universität Düsseldorf):** Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Abgeordneter. Es ist schon von Herrn Professor Pezzer erwähnt worden, dass gerade die Umsetzung, die praktische Umsetzung des Amnestiegesetzes, gravierende Gefahren für den Steuerpflichtigen birgt, das heißt also, er wird im Zweifel in der Tat einen Steuerberater konsultieren müssen, insbesondere deshalb, weil der Gesetzentwurf eben vorsieht, dass wirklich alle Einnahmen genau kontrolliert werden. Das ist auch ein weiteres Manko des Gesetzentwurfs, weil eben die Ermittlungspflicht ja nicht gestoppt wird. Das heißt in der Tat, die Finanzbehörden sind weiterhin gesetzlich nach § 88 Abgabenordnung verpflichtet zu ermitteln, wo anderweitige Einkünfte

eben bisher nicht erklärt worden sind. Das heißt also, hier sind wirklich erhebliche Risiken für den Steuerpflichtigen, diesem Angebot nachzukommen.

Ihre Frage zu der Vereinfachungswirkung oder, etwas weitergehend, nämlich eben auch, wird dieses Amnestieangebot angenommen werden, ohne große grundlegende Steuerreform, ohne grundlegende Vereinfachung, und das ist hier schon sehr oft angesprochen worden. Wir stehen einem Konglomerat, einem echten Dschungel der Besteuerung von Kapitaleinkünften gegenüber. Wir diskutieren hier über Zinsabgeltungsteuer, wir diskutieren über, - wir tun es eigentlich nicht -, über die Umsatzsteuer- und EU-Zinsrichtlinie auf europarechtlicher Ebene, auch darüber müsste man diskutieren. Wir haben verfahrensrechtliche Vorschriften angesprochen, den § 93 b Abgabenordnung, von dem vollkommen unklar ist, wie er im Verhältnis steht zu dem nicht aufgehobenen § 30a Abgabenordnung, das heißt, also auch hier haben wir eine Komplexität, die es dem Steuerpflichtigen sehr schwer macht, diese Brücke überhaupt zu erkennen, wo die Brücke hinführen wird. Und das spricht eben auch gegen eine Steueramnestie, ich möchte mal sagen, zur Unzeit. Eben zur Unzeit, zu einer Zeit, wo nicht feststeht, was am Ende der Brücke steht. Danke.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Professor Lehwald oder Frau Motte?

**Sv Prof. Dr. Lehwald (Deutscher Steuerberaterverband):** Es ist hier gefragt worden, ob der Steuerpflichtige überhaupt in der Lage, ist von den Möglichkeiten dieses Gesetzes ohne beratende Unterstützung Gebrauch zu machen. Ich gehe nicht davon aus, dass dieses Gesetz ein Beschäftigungsprogramm für die steuerberatenden Berufe darstellt. Gleichwohl wird es in der überwiegenden Zahl der Fälle wahrscheinlich ohne eine sachkundige Beratung nicht gehen können. Wir haben in der konkreten Ausgestaltung hier eine Reihe von Punkten, die für einen nicht beratenen Steuerpflichtigen Probleme mit sich bringen können. Ich will nur zunächst ganz kurz auf einige, auf den ersten Blick banale Dinge hinweisen, die sich aber in der praktischen Umsetzung dann auch schon wieder als Problem erweisen können.

Das sind einmal die Erklärungs- und Zahlungsfristen. Wir haben hier die Situation, dass ja nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2005 erklärt werden muss. Wir gehen davon aus, dass da zur Zeit für viele Steuerpflichtige noch keine Klarheit hinsichtlich der künftigen Besteuerung etwa von Kapitalerträgen besteht, - kommt z. B. eine Abgeltungsteuer? -, so dass bei Realisierung dieses Gesetzentwurfes zunächst einmal ein zögerlicher Anlauf gegeben sein wird. Sollte tatsächlich bis Ende 2004 eine verlässliche Aussicht über das weitere Vorgehen absehbar sein, dann, glaube ich, werden sich mehrere Steuerzahler damit auseinandersetzen. Dann ist bereits eine erhebliche Zeit dieser Frist abgelaufen. Es ist so, dass Steuerfreiheit nur eintritt, wenn bis zum 31. Dezember 2004 erklärt und

gezahlt worden ist. Das heißt, wenn jemand gegen Ende des Jahres seine Erklärung abgibt, aber aus irgendwelchen Gründen die Zahlung der hier vorgesehenen Frist von zehn Tagen nicht erfolgt, dann fällt er durch das Raster. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes erfüllt er auch nicht die Bedingung für den, ich drücke es etwas salopp aus, 35 %igen Tarif. Das ist nämlich die Bedingung, wenn die Erklärung erst nach dem 31. Dezember 2004 abgegeben worden ist. Es wäre also hier wohl ein Fall einer solchen verunglückten Nacherklärung.

Wir haben auf der anderen Seite, auch das ist bereits angesprochen worden, das Problem, dass im Zusammenhang mit Steuerhinterziehungen im gewerblichen Bereich eben nicht nur Steuerabzugsbeträge, etwa in Form der Lohnsteuer, nicht ordnungsgemäß angemeldet und abgeführt worden sind, sondern so etwas läuft sehr häufig parallel auch mit einer Verkürzung von Sozialabgaben. Wir haben hier feststellen müssen, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf solche Sozialabgaben herausgenommen worden sind. Und auch das ist dann wieder ein Punkt, der sicherlich sehr beratungsintensiv ist.

Außerdem stellen wir fest, dass die Regeln manchmal zu etwas erstaunlichen Ergebnissen führen. Wir haben nämlich eine Ungleichheit in der Höhe der Nachzahlungsbeträge zwischen einer Hinterziehung auf der Einnahmenseite und der Ausgabe Seite. Insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer kann das zu förmlichen Strafbesteuerungen führen. Es muss in solchen Fällen dann eine Optimierungsrechnung durchgeführt werden, weil die herkömmliche Selbstanzeige teilweise zu günstigeren Ergebnissen führt. Da wird der einzelne Steuerzahler überfordert sein, ohne sachkundige Beratung wird er diese Fragen nicht lösen können.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Frau Kollegin Eichstädt-Bohlig.

**Franziska Eichstädt-Bohlig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Ich möchte gerne einmal Herrn Krück von der Staatsanwaltschaft Bochum und die Deutsche Steuergewerkschaft fragen zum Zusammenhang Amnestie und Steuerfahndung. In wie weit sehen Sie Probleme und Gefahren für die ganz reguläre Steuerfahndung, das die so ein Stück weit durch die Amnestie, ich nenne es jetzt mal unterminiert wird? Und ich würde die Frage gerne noch ausweiten auf das Problem Geldwäsche. Wir haben dafür Regelungen, aber so ein Stück weit sehe ich schon die Gefahr, dass mit der Amnestie auch in dem Bereich der Spielraum eher größer wird statt weiter eingeschränkt wird. Wie bewerten Sie die Probleme?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Krück bitte.

**Sv Oberstaatsanwalt Krück (Staatsanwaltschaft Bochum):** Frau Vorsitzende, Frau Abgeordnete. Ich sehe mich hier ohnehin vor allem, was bisher ausgeführt ist, so ein bisschen kontraproduktiv, das muss ich schon sagen. Denn für einen Strafverfolger ist es schwer nachzuvollziehen, was passieren wird. Wir sehen an einer Straferhöhung bei § 370a Abgabenordnung eine verstärkte Verfolgung der Steuerhinterziehung. Wir haben die Regelungen der Vermögensabschöpfung, die dahin geht, dass dem Täter nichts übrig bleiben soll von dem, was er an Strafbarem erlangt hat. Davon ist in diesem Gesetzgebungsvorhaben nichts zu sehen, so dass wir als Strafverfolger ohnehin Schwierigkeiten haben. Worin ich nicht so große Probleme sehe, ist, was Frau Nelles angesprochen hat, die Problematik des Verwendungsverbotes, und damit komme ich auch gleich zur Steuerfahndung, denn wir müssen ja als Verfolger erst einmal etwas davon erfahren, was der Steuerbürger hier anzeigt. Ansonsten kann ich es ja nicht verwerten. Ich kann dann zwar nachfragen, nachdem ich es erfahren habe, ich erfahre dann auch etwas, darf es aber immer noch nicht verwerten. Nach dem deutschen Strafprozessrecht kann ich etwas verwerten, was ich auf drittem Wege erfahre. Das ist natürlich richtig, die Frage ist nur, wie ich daran komme.

Und ich will noch was zur Praxis sagen, ich glaube nicht, dass es eine große Aufklärung geben wird auf Seiten der Steuerfahndung oder der Steuerbehörden, wenn denn solche Erklärungen abgegeben werden, weil das faktisch nicht zu machen ist. Es geschieht bisher auch nicht, auch kaum im Rahmen des § 371 Abgabenordnung, und das wird auch dann nicht geschehen. Das ist nur eine praktische Erfahrung von Seiten der Strafverfolger, das kann ich Ihnen sagen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Herr Eigentahler.

**Sv Eigentahler (Deutsche Steuergewerkschaft):** Wir sehen natürlich schon ein Problem im Verhältnis einer abgegebenen strafbefreienden Erklärung zu einem möglicherweise späteren Tätigwerden der Steuerfahndung. Und das Problem fängt unseres Erachtens an bei § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs, wonach es heißt, die Summe der nicht besteuerten Einnahmen sei zu erklären. Das ist eine dem Steuerrecht bislang fremde gesetzliche Regelung, wonach pauschal, ohne zu spezifizieren, Einnahmen zu erklären sind, vor allem auch ohne zeitliche Zuordnung. Das heißt, wenn die Steuerfahndung in diesem Fall dann einmal tätig wird, weiß kein Mensch, sind die Dinge jetzt unter die strafbefreiende Erklärung zu fassen oder muss noch weiter recherchiert werden? Der betroffene Steuerzahler wird natürlich vortragen, es ist bereits von der strafbefreienden Erklärung umfaßt, er wird auch möglicherweise damit spielen, dass er nur Teile davon deklariert, um später auf alle Fälle einen Persilschein vorweisen zu können. Wir sehen diese Regelung ohne konkrete Zuordnung

zu Steuerarten, zu Einnahmegruppen und aber auch zu Zeiträumen als Einladung zu dolosen Teilerklärungen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Solms als Nächster bitte.

**Dr. Hermann-Otto Solms (FDP):** Ich wollte noch einmal Professor Joecks fragen. Der Antrag der FDP ist ja kein Antrag auf eine Amnestie, sondern sozusagen eine Fortentwicklung der strafbefreienden Selbsterklärung, indem wir das verbunden haben damit, dass das deklarierte Kapital mit einer Pauschalsteuer von 20 % belastet wird und damit auch dem Gerechtigkeitsgedanken Rechnung zu tragen gegenüber denen, die ja ihre Einkünfte ehrlich versteuert haben in den Jahren zuvor. Glauben Sie, dass man mit diesem Instrument dem Prinzip der Steuergerechtigkeit ausreichend Rechnung trägt?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Professor Joecks.

**Sv Prof. Dr. Joecks (Universität Greifswald):** Also Steuergerechtigkeit ist sowieso ein Begriff, der hier sehr, sehr farblos ist in dem Kontext. Klar ist eins, Herr Dr. Solms, wenn Sie mit 20 % des Kapitals arbeiten, ist das, - wir haben es hier immer mit kalkulierenden Kriminellen zu tun -, nur attraktiv für Leute, die das Kapital schon schwarz gebunkert haben oder sieben, acht Jahre schon hinterzogen haben, bezogen auf das Kapital. Da ist die Selbstanzeige immer noch preiswerter. Natürlich ist, je mehr die Amnestierung verbunden ist mit einer steuerlichen Belastung, die der Standardbelastung entspricht, umso mehr Gerechtigkeit gegeben. Bei mir ist aber die Frage der Gerechtigkeit keine, die sich für die Vergangenheit stellt, sondern eine solche, die sich für die Zukunft stellt. Die Frage ist, schafft man mit einem attraktiven Angebot für die Zukunft eine Belastungsgleichheit, indem man bestimmte Leute mit ins Boot holt?

Vielleicht darf ich noch einen Satz dazu sagen. Sie müssen bitte auch erwägen, was geschieht, wenn man nicht amnestiert. Dann laufen bestimmte Dinge weiter, und ich habe das dumpfe Gefühl, dass irgendwann, sicher von Seiten der Justiz, angesprochen wird die Ohnmacht, die man partiell hat. Werden wir, wie in den Luxemburgaffären, in Verbindung mit der EDV soviel Erkenntnisse bekommen, auch über Auslandssachverhalte, dass das nicht mehr zu handeln ist? Wir haben letzte Wochen beim Deutschen Richtertag über Fragen in diesem Kontext gesprochen, und man war sich einig, es gibt gar nicht genug Leute, die das aufarbeiten könnten. Das heißt, irgendwann haben Sie dann eine Ungerechtigkeit in der Strafverfolgung, weil jede Menge Fälle gar nicht verfolgt werden können und auch noch nicht mal steuerlich umgesetzt werden können, weil die Manpower die Kapazität der Verwaltung und der

Justiz nicht genügen wird. Irgendwann würden dort so viele Verfahren sein, dass das überhaupt nicht mehr bewältigt werden kann.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Ortwin Runde.

**Ortwin Runde (SPD):** Meine Frage bezieht sich auch auf die EU-Zinsrichtlinie und die Quellensteuer, die wir ja mit anderen, dritten Staaten vereinbart haben. Welche Auswirkung wird das haben? Wird das den Entdeckungsdruck erhöhen und damit dann eben eine solche Brücke in die Steuerehrlichkeit auch ein bisschen beflügeln oder wie wird sich das auswirken? Diese Frage geht an Herrn Joecks und an die Steuergewerkschaft, und da möchte ich noch wissen, wie es aussieht, ob bei Selbstanzeigen üblicherweise Steuerpflichtige vertreten sind oder sich nicht vertreten lassen, und was erwarten Sie bei der strafbefreienden Erklärung? Wird das eher dann mit Steuerberatung geschehen oder ohne?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Professor Joecks.

**Sv Prof. Dr. Joecks:** Vielleicht erst einmal zur Selbstanzeigeseite, weil ich auch einige Jahre in der Praxis war. Keine komplizierte Selbstanzeige im Unternehmensbereich wird ohne Berater durchgeführt, weil man einfach schon mit Sicherheit mit Zuschlägen arbeiten muss. Natürlich kann die pensionierte Oberstudiendirektorin, die seit zehn Jahren ihr Geld in Luxemburg hat, mit Hilfe Ihrer Auszüge feststellen, wieviel es war und das auch ohne einen Berater melden, aber ansonsten geht es ohnehin nicht ohne Berater.

Was den Druck betrifft: Wir wissen ja nicht genau, was geschieht. Wenn man jetzt die Entwicklung vom Juni 2003 nimmt, wer kommt mit welchen Kontrollmitteilungsverfahren mit ins Boot, was ist mit Österreich, was ist mit der Schweiz? Klar ist, das kriegen viele auch gar nicht mit, dass wir natürlich ein großes Geflecht von Auskunftsaustausch zwischen den Staaten haben. Klar ist zumindest in diesem Kreis, dass z. B. die Einbindung des Zolls in die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in Verbindung mit dem unmittelbaren Durchstellen in die Finanzverwaltung an die Besitz- und Verkehrssteuerabteilung natürlich auch das Entdeckungsrisiko erhöht. Nur, ob das jetzt die Bereitschaft zur Kooperation befördert, hängt davon ab, ob der Bürger das weiß. Herr Dr. Flick hat vorhin angesprochen, „Ihr Kapital hat Heimweh“, vielleicht muss man so ähnlich wie mit dem System „Erst gurten und dann starten“ oder anderen Aktionen den Leuten klar machen, dass nach einem solchen Angebot zum Frieden dann sozusagen ein Haufen Ärger ins Haus steht, also auch klar machen, was dort passiert im Rahmen von Vernetzung, im Rahmen von Erweiterung des Aus-

kunfts austausches und so weiter. Dass man auf die Weise Druck erzeugen kann, ist klar, bloß, das sollten die Leute auch wissen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Eigentahler.

**Sv Eigentahler (Deutsche Steuergewerkschaft):** Ich möchte auch zunächst etwas zur Selbstanzeige sagen. Ich kenne als Praktiker auch keinen Fall, wo nicht ein Berater, ein Steuerberater, ein Rechtsanwalt in einer Selbstanzeige mitwirken wird. Überhaupt ist es so, dass der Anteil der Steuerberater an der Bearbeitung von Steuererklärungen stetig steigt. Er dürfte etwa derzeit bei 55 % liegen, umso mehr natürlich bei der Mitwirkung bei einer Selbstanzeige. Es wird natürlich bei der Abgabe einer strafbefreienden Erklärung nicht anders sein. Die Vorschriften sind sehr kompliziert, das heißt, ein Laie wird sich alleine mit diesem Regelungsdickicht nicht zurecht finden.

Was die EU-Zinsrichtlinie anlangt können wir natürlich als Praktiker die Dinge schlecht voraus vorausberechnen. Wir begrüßen allerdings, dass ab 2005 Informationen über Zinserträge auszutauschen sind, auch unter diesem Hintergrund wird möglicherweise § 93 b Abgabenordnung mit seinem automatisierten Abruf eine gewisse Bedeutung kriegen, weil es müssen ja auch Angaben für Steuerausländer festgehalten werden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Ja, Dankeschön. Frau Wülfing bitte als Nächste.

**Elke Wülfing (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an Professor Arndt und danach eine Frage an Professor Homburg. Herr Professor Arndt, ich hätte ganz gerne von Ihnen doch noch einmal eine Auskunft dazu, wie findet Kapitalflucht und warum findet Kapitalflucht aus Deutschland überhaupt statt, und sind Sie der Meinung, dass mit diesem Gesetz diese Kapitalflucht gestoppt wird und hat es die Wirkung, die Herr Eichel sich davon verspricht? Eine Frage an Professor Homburg. Sie haben Ausführungen gemacht dazu, wie sich dieses Gesetz auf die Einkommenssituation von Bund, Ländern und Kommunen aufteilt. Vielleicht könnten Sie dazu noch einmal etwas genaueres sagen. Halten Sie aufgrund dieses Gesetzes und der unterschiedlichen Verteilung auf die einzelnen Ebenen möglicherweise das Gesetz für verfassungswidrig?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Professor Arndt, sagen Sie mal, wie es geht.

**Sv Prof. Dr. Arndt (Universität Mannheim):** Es ist schon häufig bei Fragestellern vorgekommen, dass sie meine Kompetenz bei weitem überschätzen. Das hier ist ein gelungenes Beispiel, aber deshalb argumentiere ich vielleicht eher als Laie. Wie fin-

det Kapitalflucht statt? Dazu ist wenig zu sagen. Es gibt als Laienatmosphäre das conto pro diversa (cpd), das ist dumm. Wir wissen auch, das Bargeld transferiert wird. Ich habe neulich jemanden die Beratung abgelehnt, der sich Päckchen von Geld aus der Schweiz wieder zurückschicken lässt. Also, da gibt es viele Wege. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Warum Kapitalflucht stattfindet, das liegt nun eindeutig nahe. Die Besteuerung ist zu hoch in Deutschland, das ist, glaube ich, nicht weiter ...

**Elke Wülfing (CDU/CSU):** Das muss ins Protokoll.

**Sv Prof. Dr. Arndt (Universität Mannheim):** Das kann es ganz deutlich, ich glaube auch nicht, dass da großer Widerspruch stattfindet. Ich würde eins gerne noch sagen, weil wir hier immer reden von dem Zusammenhang zwischen dem Amnestiegesetz hier und einer Abgeltungsteuer. Und lassen Sie mich da vielleicht doch kurz sagen, die meisten Stellungnahmen haben das bisher befürwortet und gesagt, dass eine geht nicht ohne das andere. Aber als Verfassungsjurist möchte ich doch kurz noch sagen, dass aus meiner Sicht auch das Bundesverfassungsgericht hier längst etwas dazu gesagt hat. Denn eine Amnestie - und das ist auch eine Teilamnestie - ist nach dem Verfassungsgericht nur unter engen Bedingungen zulässig, denn das wurde ja auch schon gesagt, dass sie ein Schlag in das Gesicht der Gesetzestreuen, ja, der Ängstlichen und der Dummen, ist. Dies ist nur zulässig, lassen sie mich zitieren: In einer Zeit, ... "in der das Rechtsbewußtsein erheblich infolge außergewöhnlicher Verhältnisse gestört" ... war, darf der Gesetzgeber durch eine Amnestie einen Strich ziehen, das heißt einen Schlusstrich ziehen. Und daraus lässt sich meines Erachtens klar folgern, dass ein solch schwerwiegender Schritt, der nun massiv die Gesetzestreuen diskriminiert, nur zulässig ist, wenn zugleich mit diesem Schritt ein Neubeginn gemacht wird. Deshalb würde ich deutlich sagen, es ist sogar verfassungsrechtlich unabdingbar die Steueramnestie zu verknüpfen mit einem wie auch immer gearteten Neubeginn. Danke.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Professor Homburg.

**Sv Prof. Dr. Homburg (Universität Hannover):** Frau Vorsitzende, Frau Abgeordnete Wülfing, Sie haben die Frage gestellt, wie sich dieses Gesetz, wenn es in Kraft tritt, auf die Bund-Länder-Finzen auswirkt und ob hier es vielleicht verfassungsrechtliche Bedenken gibt? Ich muss jetzt vorweg sagen, ich hatte vor der Sitzung noch nicht Gelegenheit, die Stellungnahmen meiner juristischen Kollegen anzuschauen. Aus meiner Sicht ist dieser Entwurf völlig evident und auch für Laien erkennbar verfassungswidrig und zwar liegt das an Folgendem: Bei uns in Deutschland

ist ja die Verteilung der Steuereinnahmen auf Bund und Länder nicht durch Erlass, Verordnung oder auch ein einfaches Bundesgesetz geregelt, sondern die Steuerverteilung ist im Grundgesetz festgeschrieben, überwiegend in Art. 105. Jetzt stellt sich die Frage, ob man die Steuerverteilung, die durch die Verfassung vorgegeben ist, durch ein einfaches Bundesgesetz so wie es hier im Entwurf geschieht, einfach mal so aushebeln kann. Ich habe in meiner Stellungnahme folgendes einfaches Beispiel gerechnet: Wir nehmen mal an, dass jemand in Hannover sitzt und in den vergangenen Jahren Erbschaftsteuer hinterzogen hat. Nehmen wir mal an, 1 Mill. € Erbschaftsteuer hat er hinterzogen. Wenn er jetzt eine Selbstanzeige nach traditionellem Muster macht, dann wird der nacherklärte Betrag plus Zinsen allein dem Land Niedersachsen zufließen, denn laut Grundgesetz ist die Erbschaftsteuer eine Landessteuer, das Steueraufkommen steht also bei Jemanden, der in Hannover wohnt, dem Land Niedersachsen allein zu. Wenn der Steuerpflichtige stattdessen jetzt dieses neue Instrument des Entwurfs nutzt, was passiert dann? Der Entwurf ist an der Stelle sehr zurückhaltend in der Kommentierung. Da steht nur im § 10 Abs. 1, dass alle nacherklärten Beträge als Einkommensteuer gelten und als Einkommensteuer gelten bedeutet zu deutsch, dass das Steueraufkommen oder der nacherklärte Betrag nach dem Muster 42,5 %, 42,5%, 15 % auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt wird. Das dies stimmt, was ich sage, sehen sie am Anfang des Entwurfs in der Aufkommenschätzung. Da sind diese fünf Milliarden verteilt und die verteilen sich genau nach diesem von mir genannten Muster. Ausdrücklich steht das sonst nicht im Entwurf drin.

Wenn ich jetzt auf den Entwurf der Fraktion der FDP eingehe, wird die Sache noch aparter, denn der Steuerpflichtige hat ja stattdessen die Möglichkeit, niedrig verzinsliche Anleihen des Bundes zu erwerben. Wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, steht die Einnahme im Sinne einer effektiven Minderausgabe für Zinsen allein dem Bund zu. Ich kann mir jetzt also zusammengefasst nicht vorstellen, dass durch ein einfaches Bundesgesetz erstens die Steuerverteilung, die in der Verfassung vorgeschrieben ist, zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verschoben wird, und ich kann mir schon überhaupt nicht vorstellen, dass diese Verschiebung gewissermaßen in die Disposition von Privatpersonen gestellt wird. Denn je nachdem, welche Anträge die Privatpersonen stellen, wird die Steuerverteilung eine verschiedene sein. Und es geht ja nach den Aufkommenschätzungen der Entwurfsverfasser hier nicht um Petitesse, wenn da zweistellige Milliardenbeträge nacherklärt werden, dann sind die Finanzen von Bund, Ländern und Gemeinden empfindlich betroffen. Sie sind hier als Finanzausschuss natürlich ein Organ des Bundes, insofern wird sie das nicht so sehr tangieren. Aber ich denke, speziell der Bundesrat wird so eine Vorstellung gar nicht goutieren, wonach Ländersteuern in Bundessteuern oder in Gemeinschaftssteuern umgedeutet werden. Und ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass das

verfassungsgemäß sein soll, lasse mich aber gerne belehren durch ergänzende Kommentare meiner juristischen Kollegen. Vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Spiller.

**Jörg-Otto Spiller (SPD):** Ich hätte gerne noch einmal eine Frage gestellt zum praktischen Umgang mit dem Ganzen. Und zwar richtet sich die Frage an die Deutsche Steuergewerkschaft und an Herrn Oberstaatsanwalt Krück. Es ist mehrfach gesagt worden, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ja verhältnismäßig kompliziert seien, und es gibt welche, die immer ganz freimütig sagen, sie sind auch komplizierter als das was der Bundeskanzler und der Bundesfinanzminister Ende vorigen Jahres als Grundidee darstellt haben. Es ist dann bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes aber auch im Wesentlichen aus rechtlichen Gründen für notwendig erachtet worden, dass der Bezugspunkt zu einer Nachversteuerung nicht eine vorhandene Geldsumme, ein Vermögensbetrag, sondern Einkünfte seien sollen. Und dass man auch unterscheidet nach der Art der Einkünfte oder der Art der hinterzogenen Steuern. Das, was der Bundeskanzler und der Finanzminister bei der Vorstellung des Konzeptes in der groben Form dargestellt hatten, war ja eine sehr einfache Regelung. Nämlich die Vorstellung, dass derjenige, der sich entschieden hat, er möchte künftig steuerehrlich sein, dass der die Summe eines bisher verschwiegenen Guthabens meldet und darauf 25 % von diesem Guthaben zahlt und das würde dann nicht mehr genau geprüft werden, wie es sich zusammensetzt. War es schon mal größer, war es schon mal kleiner? Deswegen ist das aber das aus rechtlichen Gründen für problematisch erachtet worden. Ich frage jetzt mal den Oberstaatsanwalt und den Praktiker der Finanzverwaltung: Sehen Sie Probleme darin, wenn man das Ganze schon macht, wenn man schon sagt, eine pragmatische Regelung, eine solche Amnestie, sehen Sie diese sehr einfache Regelung, die zunächst in Aussicht genommen worden ist, für rechtlich schwieriger an als das was jetzt vorgeschlagen wird oder aber halten Sie es für möglich und sind Sie der Meinung, dass die Regelung, die jetzt im Entwurf steht, eigentlich aus rechtlichen wie aus Fragen der Handhabbarkeit die vernünftigeren Regelung ist?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Krück.

**Sv Oberstaatsanwalt Krück (Staatsanwaltschaft Bochum):** Frau Vorsitzende, Herr Spiller, ich muss noch hinzufügen, dass ich für die Staatsanwaltschaft Bochum hier bin, das habe ich eben unterlassen zu sagen.

Meine Kritik aus Sicht des Staatsanwalts richtet sich ja nicht gegen die einzelnen Vorschriften aus dieser neuen Regelung. Ich denke aber nicht, dass sie sehr viel

komplizierter für den Praktiker, insbesondere für den Staatsanwalt, ist. Das muss ich sagen, Sie müssen das ja von der Praxis her sehen. Wir bekommen die Ergebnisse von Seiten der Finanzverwaltung, sprich von der Steuerfahndung, her. Von daher wird das für uns nicht schwieriger sein. Es wird schwieriger zu handeln sein sicherlich in Rahmen der Gerichtsverhandlungen. Ja, wir müssen kompliziertere Regelungen transferieren in eine Verhandlung und dort auch zur Verurteilung bringen. Das ist im Nachhinein ohnehin das Schwierigste, was wir haben. Natürlich ist es einfacher zu sagen, 25 % eines Guthabens, die Frage brauche ich nicht ernsthaft beantworten. Zu errechnen ist einfacher, das ganz klar, aber das andere wird nicht so schwierig sein, dass daran die praktische Handhabung scheitern würde.

**Jörg-Otto Spiller (SPD):** Wären die 25 % rechtlich problematisch oder wäre das diskutabel?

**Sv Oberstaatsanwalt Krück (Staatsanwaltschaft Bochum):** Rechtlich problematisch sicherlich nicht, das glaube ich nicht.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Eigentahler.

**Sv Eigentahler (Deutsche Steuergewerkschaft):** Als Steuerpraktiker müssen wir natürlich sehr genau auseinander halten, ob wir nun Einnahmen besteuern oder ein Guthaben. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass Einnahmen besteuert werden und da ist es natürlich für einen Verwaltungspraktiker schon eine fast schon abenteuerliche Geschichte, wenn Einnahmen ohne Spezifizierung, ohne zeitliche Zuordnung, besteuert werden. Wie das in der Praxis umgesetzt werden soll, ist mir auch noch nicht klar, weil man ja einen Art Einkommensteuerbescheid zweiter Ordnung - neben dem klassischen Veranlagungszeiträumen her – erstellen müsste. Die Frage, ob das Guthaben besteuert werden soll, na ja, man kann das, bloß dann ist es meines Erachtens eine Art Vermögensteuer oder eine Art Rückkommensgebühr, wenn das Geld zurückkommt, das wäre meines Erachtens etwas anderes als eine Einkommensteuer oder wie es im § 10, glaube ich, heißt, sie gilt als Einkommensteuer. Aber machbar wäre das sicherlich auch, es wäre möglicherweise einfacher.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kolbe.

**Manfred Kolbe (CDU/CSU):** Gleich im Anschluss auch noch zur Praktikabilität. Man muss steuerlich beraten sein, um von diesem Gesetz Gebrauch zu machen, sonst ist es zu risikoreich. Also, ich glaube aber, man muss vorher auch einen Strafverteidiger konsultieren, wenn man von diesem Gesetz Gebrauch machen will, um in den Ge-

nuss der Strafbefreiung zu kommen. Dies deshalb, weil die Strafbefreiung eine sehr enge ist, sie erstreckt sich auf die §§ 370, 370a und §§ 370 ff. Abgabenordnung und geht nicht darüber hinaus. Jetzt wollen wir natürlich alle nicht den Drogendealer straffrei stellen oder den Menschenhändler, aber es gibt doch eine ganze Reihe von Delikten, die, wenn ich das mal so formuliere, einer Steuerhinterziehung dienen, also Urkundendelikte, Bilanzdelikte und so weiter. Deshalb frage ich mal die Bundesrechtsanwaltskammer und frage mal die Bundessteuerberaterkammer: Ist dieses Gesetz denn unter dem strafrechtlichen Aspekt überhaupt praktikabel? Und das heißt, wir wollen ja, dass es auch ausgenutzt wird, sonst würden wir es ja nicht verabschieden. Wird sich überhaupt jemand finden, der dieses Risiko eingeht, sowie der § 8 im Augenblick gefasst ist oder müsste man da nicht mal über eine andere Fassung nachdenken?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Bundesrechtsanwaltskammer.

**Sv Rechtsanwalt Dr. Otto (Bundesrechtsanwaltskammer):** Wir haben ja zur Diskussion gestellt, ob es gerechtfertigt ist, dass man auch die fingierten Ausgaben durch dieses Gesetz erfasst. Fingierte Ausgaben werden in der Regel durch gefälschte Belege in der Finanzbuchhaltung untermauert. Vielfach ist damit Urkundenfälschung verbunden, und wer befürchten muss, dann wegen Urkundenfälschung bestraft zu werden, würde dann also diese Ausgaben auch gar nicht erklären.

Wir haben auch bemängelt, wenn ich das in diesem Zusammenhang sagen darf, dass Vermögensminderungen unter das Gesetz fallen. Eine kleine Auswirkung, wenn man im Jahre 2001, also im letzten Jahr, für das das Gesetz Anwendung findet, Rückstellungen zu hoch gebildet hat oder die Inventur zu niedrig gebildet hat, und das nachträglich aufdeckt als Vorsatztat, dann kann ich diese Beträge im Ergebnis mit rund 20 % besteuern, aber im nächsten Jahr wirkt sich das gegenläufig aus und man hat dann eine Steuerersparnis von in Höhe der normalen Steuertarife. Deswegen meinen wir, dass man das Gesetz auf die nichterklärten Einnahmen beschränken sollte und nicht auf fingierte Ausgaben oder Betriebsvermögensmehrungen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Grafe.

**Sv Grafe (Bundessteuerberaterkammer):** Frau Vorsitzende, Herr Kolbe. Wir denken, dass das Gesetz das Problem aufwirft, dass ja alle Angaben vollständig sein müssen. Und diese Vollständigkeit zu garantieren, ist gerade in den Fällen, mit denen wir es hier zu tun haben, fast unmöglich. Die Belege sind ja, wenn es sich um einen akribischen Steuerpflichtigen handelt, und da geht man in der Regel von aus, vernichtet. Es ist enorm schwierig, diese Vorschrift zu 100 % zu erfüllen. Und

wenn sich später herausstellt, dass es Zweifel gibt, dann hat die Beweislast der Steuerpflichtige und der ist aus unserer Sicht fast nicht nachzukommen.

Der zweite Mangel, den wir am Gesetz sehen, ist die Tatsache, dass, wenn ein Verfahren gegen einen Beteiligten eingeleitet ist, dann können alle anderen, die möglicherweise in dieser Angelegenheit Mittäter sind, keinen strafbefreienden Erfolg mehr hinnehmen. Nehmen Sie den Fall der Eheleute. Gemeinsame Steuererklärung, der Mann gibt die Erklärung ab, die leben in Trennung und die Frau weiß nichts davon. Trotzdem ist die von den Segnungen einer strafbefreienden Erklärung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Gesellschafter und irgendwo verbundene Personen. Wir meinen, dass dieser Automatismus, dass, wenn einer in ein Verfahren kommt, alle anderen von den Möglichkeiten ausgeschlossen sind, auch nicht gerechtfertigt ist. Dankeschön.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Hubert Ulrich.

**Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich hab eine Frage an die Professoren Homburg und Joecks. Und zwar gerade von Seiten der unionsgeführten Bundesländer wird ja vermehrt Kritik geäußert in die Richtung, dass dieses Vorhaben der Rückkehr in die Steuerehrlichkeit die Steuermoral in Deutschland unterwandern würde. Vor diesem Hintergrund würde mich schon mal interessieren, wie Sie eben die Vorschläge des Herrn Meister bewerten, der ja eher dieses, wie es eher genannt wurde, mediterrane Verfahren vorschlägt, dass eben diese ganze Chose anonym gehandhabt wird, dass also anonym die Gelder eingezahlt werden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Homburg.

**Sv Prof. Dr. Homburg (Universität Hannover):** Die Frage besteht aus zwei Teilen, nämlich meine Einschätzung zu diesen mehr psychologischen Wirkungen und dann wurde gebeten um eine Bewertung eines Vorschlags, den ich aber nicht kenne. Das ist wahrscheinlich in Ihrer Sitzung vorher besprochen worden. Also ich wüsste nicht, was der Dr. Meister da jetzt konkret vorgeschlagen hätte. Ich habe mich nur vorbereitet hier anhand dieser Dokumente.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dies ist auch völlig korrekt, Herr Prof. Homburg.

**Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Entschuldigung, das war im Januar im Handelsblatt so zur Ergänzung der Vorschlag des Herrn Meister.

**Sv Prof. Dr. Homburg (Universität Hannover):** Oh, das tut mir leid, aber als Wissenschaftler lese ich auch nicht jeden Tag das Handelsblatt, das ist auch nicht nötig. Aber ich beantworte, Herr Abgeordneter, gerne den ersten Teil Ihrer Frage, weil mir dies auch wichtig erscheint. Ich denke alle Sachverständigen einschließlich mir, äußern sich sehr zurückhaltend zu der Frage: Untergräbt so ein Gesetz im Grunde nicht die Steuermoral und führt damit auch zu Mindereinnahmen? Denn aus der finanzpsychologischen Forschung weiß man, die Bereitschaft Steuern zu zahlen hängt im Wesentlichen ab von der Höhe der Steuern, von der subjektiv wahrgenommenen Gerechtigkeit der Besteuerung und von der Verwendung der Steuergelder. Das sind die drei wesentlichen Determinanten. Ich denke, wir als Wissenschaftler tun uns so schwer, weil wir hierzu empirisch im Grunde nichts sagen können, also quantitativ. Empirische Forschung ist auf dem Gebiet der Steuern ohnehin schwierig, wegen des Steuergeheimnisses. Aber wenn es jetzt um Steuerhinterziehung geht, dann stellen sich natürlich unüberwindbare Schwierigkeiten. Ich halte es aber für plausibel - und möchte das als nicht hart belegbare Einschätzung angeben - ich halte es für plausibel, dass diejenigen, die in der Zeitung von einer solchen Amnestie lesen und die selber nur z. B. nicht hinterziehbare Lohneinkommen haben, dass die eine solche Amnestie als ungerecht und willkürlich wahrnehmen und dies kann sich dann auch auf ihr eigenes Verhalten z. B. der Bereitschaft Schwarzarbeit zu leisten, auswirken. Insofern, wenn der Entwurf jetzt 5 Mrd. € im kommenden Jahr als Verheißung vorsieht, aber keinerlei Einnahmeminderungen in den Folgejahren, dann glaube ich, ist das zu optimistisch. Es wird ganz klar Mindereinnahmen geben schon dadurch, dass ansonsten aufgedeckte Hinterziehungen samt Verzugszinsen nicht zu Einnahmen führen. Ich denke, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, wird es zu einer weiteren Beschädigung der Steuermoral führen und damit auch zu weiteren Mindereinnahmen, die man leider wissenschaftlich nicht quantifizieren kann.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Professor Joecks.

**Sv Prof. Dr. Joecks (Universität Greifswald):** Untergrabung der Steuermoral: Wir haben ganz früh diskutiert über die Frage: Wirkt so eine Amnestie nicht krimonogen? Ist sie nicht eine Einladung für bisher steuerehrliche, das künftig auch so zu machen? Die klare Antwort lautet nein, denn die Risikofreudigen haben es schon immer gemacht, und die Ängstlichen, ich will nicht von den Dummen sprechen, die Ängstlichen, die Normorientierten, die auch nicht auf dem Behindertenparkplatz parken, wenn keiner guckt und keiner kommt, die machen es auch dann nicht. Die fühlen sich vielleicht in Ihrem Verdruss über die da oben bestätigt, aber werden es nicht zum Anlass nehmen, jetzt hier irgendwelche Hinterziehung zu begehen. Das glaube ich nicht. Das ist nicht unbedingt ein positiver Beitrag für Rechtstreue, aber wenn

man dem Bürger klar macht, dass nach dem Nachlass und dem Ablass für die Sünder oder die Täter der Vergangenheit künftig alle mit im Boot der Belastungsgleichheit sitzen, ist da auch eine Akzeptanz herzustellen.

Frage: Ist es jetzt irgendwie besser, moralischer, wenn man das ganze anonym macht, diese mediterrane Lösung, dass alles bei der Bank eingezahlt wird? Also, ich sage es noch mal: Ich teile die Auffassung von Herrn Arndt, nur wenn ich eine gewisse Verifikationsmöglichkeit schaffe, also Entdeckungsrisiko in der Folgezeit, kann ich das vor dem Hintergrund des Artikels 3 GG und des Rechtsstaatsprinzip rechtfertigen. In dem Moment, wo ich eine anonyme Meldung mache, haben wir einen Hase- und Igeleffekt, Herr Krück, da werden die Leute aufgegriffen. Ich entdecke 400.000 € Provision, nicht erklärt in den Jahren 1997 bis 1999, dann läuft er zur Bank und bescheinigt, eine Million habe ich nacherklärt. Jetzt darf ich raten, welche Jahre sind betroffen? Erst wenn ich mehr Nachweis habe als er insgesamt für die Jahre 1993 bis 2001 nacherklärt hat, habe ich wieder einen Ansatz für strafrechtliche Ermittlungen. Das heißt, ich schade mir, was die Fahndungstätigkeit betrifft. Abgesehen davon, dass diese Aussage, der Steuerpflichtige müsste nachweisen, dass das jetzt entdeckte schon steuerehrlich angemeldet worden ist, sich aus dem Gesetz nicht ergibt. Da steht nur drinnen, wenn er nicht alles erklärt, bleibt es für den Rest bei der normalen Rechtslage. Hier steht nicht drin, dass auf ihn die Beweislast kippt. Das müssten wir erst einmal irgendwo erfinden. Vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Solms.

**Dr. Hermann-Otto Solms (FDP):** Ich habe noch eine kurze Frage vielleicht an Frau Prof. Hey. Wir haben ja jetzt vielfach gehört, dass ein ganzer Kranz von Rahmenbedingungen erfüllt werden muss, um Vertrauen herzustellen, damit solche Leute, die nicht erklärtes Kapital besitzen, dieses dann auch deklarieren. Gehört Ihrer Meinung dazu auch, dass dann von einer solchen strafbefreienden Wirkung auch die Unterscheidung von Sozialversicherungsbeiträgen dazugehören muss?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Professor Hey.

**Sve Prof. Dr. Hey (Universität Düsseldorf):** Herr Abgeordneter Solms, Frau Vorsitzende. Sie sprechen einen ganz wichtigen Punkt an, die Amnestie betrifft ja nicht nur Kapitaleinkünfte. Sie ist damit also sehr weitgehend und betrifft vor allen Dingen auch die sicherlich sehr weitverbreitete Schwarzarbeit etwa im privaten Haushalt, und die geht einher mit einem einer Hinterziehung von Sozialversicherungsabgaben. Wenn man diese Fälle mit erfassen will, dann müsste man sicherlich auch die Sozialversicherungsabgaben mit einbeziehen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Als Nächster bitte Herr Schild.

**Horst Schild (SPD):** Meine Frage richtet sich an die Herren Professoren Joecks und Pezzer. Sie haben ja beide in Ihren Stellungnahmen abgehoben auf gegenwärtige Vollzugsdefizite und auf die Bedeutung, dass für die Zukunft die Belastungsgleichheit hergestellt wird. Ich möchte Sie, nachdem offensichtlich bei einigen Sachverständigen die Regelungen, die hier vorgesehen sind im Bereich der Abgabenordnung umstritten sind, fragen: Wie beurteilen Sie die Regelung in Artikel 2 im Hinblick auf die zukünftige Sicherung von Belastungsgleichheit?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Bitte schön, Herr Professor Joecks. Mir ist es egal, Sie können es auch andersherum machen.

**Sv Prof. Dr. Joecks (Universität Greifswald):** Also, ich halte das für eine notwendige Bedingung für die Verfassungsmäßigkeit einer Amnestierung. Ob das hinreichend ist, um wirklich Belastungsgleichheit herzustellen, ist eine andere Frage, wenn wir die Versuche von Gesetzgebung der letzten Jahre betrachten, von der allgemeinen Steuernummer oder wie das Ding heißen sollte bis hin zu anderen Merkmalen. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, das ist sicherlich eine Maßnahme, die präventiv wirken kann. Wenn der Steuerpflichtige weiß, dass die Existenz von Konten, die Existenz als solche ohne weiteres zu ermitteln ist, ist das schon einmal ein Fortschritt gegenüber dem was heute da ist. Wobei natürlich klar ist, das wurde auch schon angesprochen, dann passt das irgendwie nicht mehr so ganz mit § 30a Abgabenordnung. Danke.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Professor Pezzer.

**Sv Prof. Dr. Pezzer (Bundesfinanzhof):** Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter. Mit den Vorschriften, die das Vollzugsdefizit eindämmen sollen, ist die Lage ab dem Moment etwas zwiespältig. Wir wissen aus dem Zinsurteil des Bundesverfassungsgerichts, der Staat darf sich nicht damit zufrieden geben, die einen zu besteuern und bei den anderen eben die Hände zu heben, weil es nicht geht, sondern es muss irgendetwas passieren. Dafür braucht man Kontrollen, Kontrollinstrumente, um die Sachverhalte zu verifizieren. Das spricht für diese Vorschriften, wie sie jetzt auch in Artikel 2 vorgesehen sind, als Schritt in die richtige Richtung. Nur reicht das nicht aus, denn weiter als in dem inländischen Rahmen reicht der Arm des deutschen Gesetzgebers nicht. Das Hauptproblem liegt ja gerade darin, dass im Ausland vielfach steuerlich günstigere Bedingungen herrschen und das Geld dann eben dahin wan-

dert. Nun gibt es zwar die Verständigung im ECOFIN-Rat, dass ab 2005 europaweit Kontrollen und Kontrollmitteilungen automatisch ausgetauscht werden sollen. Aber auch da sind nicht alle Länder dabei. Und die, die sich ausgeklinkt haben, haben sich so lange ausgeklinkt, bis irgendwie die Schweiz und Liechtenstein und San Marino auch mitgehen. Wann die mitgehen werden: Ich weiß nicht, ob es vielleicht unsere Enkel noch erleben. Ich weiß nicht, ob das überhaupt jemals hinzukriegen ist. Deshalb reichen diese Kontrollinstrumente nicht, sie sind eine notwendige Bedingung, aber ich möchte da noch einmal das unterstützen, was Herr Arndt vorhin gesagt hat, das Vollzugsdefizit muss auf der anderen Seite dadurch aufgebrochen werden, dass der Anreiz zur Steuerhinterziehung dadurch wegfällt, dass wir im Inland international konkurrenzfähige Besteuerungsbedingungen schaffen, dass von daher der Steuerhinterziehung der Boden entzogen wird und dann auf dem Wege Belastungsgleichheit hergestellt wird.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke.

#### Zwischenruf

**Vorsitzende Christine Scheel:** Das war ein Zwischenruf, da müssen Sie nicht drauf eingehen. Herr Rzepka.

**Peter Rzepka** (CDU/CSU): Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Die Frage der vorgesehenen neuen Kontrollinstrumente in Artikel 2 und 3 des Entwurfes ist hier ja unterschiedlich bewertet worden. Ich möchte deshalb gerne noch einmal auf die Stellungnahmen eingehen. Einmal der des ifo Instituts, dort heißt es, dass man im Rahmen einer Abgeltungsteuer auf Kontrollmitteilungen oder Abrufverfahren verzichten sollte, da ansonsten negative Nebeneffekte auftreten. Ich hätte das gerne noch etwas weiter vertieft, dazu weitere Ausführungen gehört und darüber hinaus vielleicht parallel dazu auch Aussagen der Praktiker. In der Stellungnahme von Herrn Dr. Flick und Herrn Dr. Randt wird das Thema ja auch noch einmal angesprochen und zwar heißt es dort: "Die Androhung von Kontrollmaßnahmen ist wenig überzeugend und kontraproduktiv." und "Im übrigen sei aus jahrzehntelanger Erfahrung darauf hingewiesen, dass alle Versuche, internationale Kapitalflüsse zu kontrollieren, mit großem Verwaltungsaufwand kläglich gescheitert sind, ...". Deshalb hätte ich hier ja gerne auch noch mal zu den vorgesehenen Regelungen vielleicht von Herrn Dr. Flick oder Herr Dr. Randt eine Stellungnahme. Dankeschön.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke. Herr Parsche.

**Sv Parsche (ifo Institut):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank, Herr Abgeordneter. Die Frage zu den Abgeltungsteuern ist hier ja schon öfter diskutiert worden, und es ist selbstverständlich, was schon gesagt wurde, dass, wenn in Europa unterschiedliche Steuersätze zu den Kapitalerträgen gelten, das Kapital dorthin wandert, wo eben die niedrigste Belastung ist. Das bedeutet, dass wir entweder eine weitgehende Vereinheitlichung der Kapitalertragsteuern haben müssten oder absolute Kontrollmitteilungen in allen Ländern. Nachdem wir dies nun mal nicht haben - das ist ja vorhin gerade gesagt worden, es haben sich ja EU-Länder wie Österreich oder Luxemburg, auch Belgien ausgeklinkt, daneben haben wir auch Länder wie die Schweiz und Liechtenstein, die wahrscheinlich in absehbarer Zeit hier gar nicht mitmachen werden - und wir jetzt hier bei uns eine Abgeltungsteuer einführen, die ich begrüße, denn sie würde ja immerhin den Finanzplatz Deutschland stärken und dann doch hier etliche Arbeitsplätze schaffen, die sonst in der Schweiz oder Liechtenstein entstehen würden, dann kann man sich natürlich fragen, wozu brauchen wir dann die Abgeltungsteuer? Wir haben eben hier die Abgeltungsteuer um das zu fördern, und wenn wir jetzt neben der Abgeltungsteuer die Kontrollmitteilungen noch machen, dann haben wir einen kontraproduktiven Effekt. Wir würden damit ja gerade die positive Wirkung der Abgeltungsteuer wieder aufheben, indem wir Kontrollmitteilungen haben. Schließlich und endlich haben wir ja in der Vergangenheit, ja in der jüngsten erlebt, dass die Steuerdiskussionen sehr kontrovers durch die Bundesrepublik gingen, also da ging es um Erbschaftsbesteuerung, um Wertzuwachssteuer.

Man könnte ja dann auch auf die Idee kommen, diese Abgeltungsteuer ist ein Subventionstatbestand, und ich habe jetzt die komplette Kontrolle und könnte diesen Subventionstatbestand aufheben und könnte dann, nachdem ich ja die komplette Kontrolle habe, jeden wieder mit seinen Einkommensteuerspitzensatz belasten. Das Misstrauen ist vorhanden. Wir kennen die Diskussion, das gilt für die Spekulationsteuer, für eine Wertzuwachssteuer, wie gesagt, da hat früher überhaupt keiner daran gedacht, dass man so etwas als Subventionstatbestand bezeichnen würde oder eben den ermäßigten Satz bei der Umsatzsteuer, auch das ist ja eine seltsame Bezeichnung und plötzlich ein Subventionstatbestand. Und das könnte hier genauso kommen und ist sicher kontraproduktiv, und von der Seite her muss man sich ja fragen, ob die 5 Mrd. € überhaupt auftreten. Denn es dürften nur wenige eben tatsächlich geneigt sein zurückzukommen, wenn sie das Geld hier wirklich im Unternehmen brauchen. Die anderen sind doch froh, dass sie das Geld im Ausland haben. Es hat sie doch viel Mühe und viel Angst gekostet, das Geld dorthin zu bringen. Wieso sollen sie es jetzt zurückbringen?

Und lassen Sie mich noch was zur Steuermoral sagen. Das ist hier ja etwas auch kontrovers diskutiert worden. Also, wenn die Ehrlichen feststellen, dass die Steuerunehrlichen belohnt werden, dann ist es doch klar, dass es hier schon Effekte gibt.

Wir haben eine schleichende Zunahme der Steuerhinterziehung. Das haben Untersuchungen bewiesen. Und das bedeutet, dass eben hier wieder ein ziemlicher Schub kommen wird in Richtung allgemeine Steuerhinterziehung, weil die Steuermoral sehr beschädigt wird. Und das dies sich ja auch nachweisen lässt an ausländischen Erfahrungen, ist auch klar. Schauen Sie sich Italien an. Immer wieder wird betont, da kommt sehr viel Geld zurück, das Steueraufkommen steigt erheblich bei sehr niedrigen Sätzen, stimmt. Aber was heißt das denn? Dass zwischen den Amnestien enorm viel Geld abfließt, und zwar enorm viel und ins Ausland geht, also eindeutige massive Steuerhinterziehung ist, denn die Steuerzahler und insbesondere die Hinterzieher haben einfach antizipiert, dass die nächste Amnestie kommt und sie werden doch hier nicht sagen können, dass jetzt der Finanzminister nur einmal 5 Mrd. € braucht und dass der Finanzminister nicht in der nächsten Legislaturperiode wieder vor dem Problem steht, dass er eben das Defizitziel halten muss und zusätzliche Einnahmen braucht. Also einmal ist keinmal und beim zweiten Mal ist man sicher schon wieder dabei und beim dritten Mal ist es schon üblich. Das können Sie auch bei anderen Maßnahmen sehen wie Defizitverletzung und so weiter. Also wenn wir eine Amnestie machen, können Sie mit der Amnestie rechnen. Danke.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Flick.

**Sv Dr. Flick:** Das umfangreichste Kontrollsystem haben die Amerikaner. Das heißt QI-System (Qualified Intermediaries), ist 1997 in Gang gesetzt worden und sollte 1999 anfangen zu wirken, hat aber dann gedauert bis 2001 und ist mehrfach verbessert worden oder verkompliziert worden, wie Sie wollen. Es ist ein System, wo die Amerikaner ihre Vergünstigungen gegenüber ihren Steuerpflichtigen mit Kapitalerträgen davon abhängig machen, dass die ausländischen Banken ihnen Kontrollmitteilungen mitgeben. Das System führt im Augenblick dazu, dass 4 000 Banken mit der IRS (Internal Revenue Service) ein Abkommen abgeschlossen haben, wo sie sich verpflichten, alle Amerikaner anzugeben, die ein Konto bei ihnen haben, aber mit der Folge, dass diese Banken dann die Kapitalerträge steuerfrei, ohne withholding tax, von Amerika kriegen. Das ist ein QI-System, ich bezeichne das immer als umgekehrtes IQ-System, es scheint mir ein bisschen verwirrend zu sein, 4 000 Verträge mit Banken abzuschließen, um das zu erreichen.

Das zweite Beispiel ist, dass die Weimarer Republik ein Reichsfluchtsteuergesetz eingeführt hat, und das haben die Nazis fortgeführt und noch extrem fortgeführt. Aber das hat dazu geführt, dass sie in jedem Reichssteuerblatt von 1933 bis 1945 Steckbriefe sehen, wo 20 Leute drin stehen, die aufgeführt sind, die das Geld nicht bezahlt haben. Also selbst die Nazis haben das nicht geschafft.

Und wenn Sie mal aufmerksam in die Zeitung bei die EU-Richtlinie schauen, dann finden Sie da Angebote von UBS oder von internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, das bessere Hinterziehen könnte man in der Südsee machen. Es heißt also Nauru und Vanuatu oder Singapur, absolute Verschwiegenheit, saubere Straßen, alles, was dazu notwendig ist und zur Erhöhung dieser Kontrollmöglichkeiten, das sind alles Vorsorgemaßnahmen für die EU-Zinsrichtlinie, da wird dann also gesagt, und wenn Du noch sicherer sein willst, dann musst Du zusätzlich dazu, dass Du nach Vanuatu gehst, dann musst Du nämlich noch zusätzlich eine Stiftung dazwischen schalten, einen Trust dazwischen schalten. Das ist also eine unheimlich komplizierte Sache für die Kapitalanleger, unheimlich gefährlich. Denn ihre Kontrollmöglichkeiten sinken natürlich auch mit dieser Sache automatisch. Sie müssen ja nach Singapur fliegen mit Singapur-Airlines, um das zu kontrollieren. Sie müssen sich ausweisen. Ihnen gehört das Konto nicht mehr, sondern es gehört einer Stiftung oder einem Trust. Also, zu hoffen auf die EU-Zinsrichtlinien, dass die was richten sollte, das ist also wirklich der Igel und der Hase, und der Igel ist immer vorher, und insofern meine ich, dass eine Abgeltungsteuer richtig ist und die richtig kräftig durchzusetzen und nicht auf Kontrollmitteilungen zu hoffen, das ist immer falsch. Dankeschön.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Westrich.

**Lydia Westrich (SPD):** Ich will noch einmal zurückgehen zu dem Gesetz. Ich hätte gerne an Dr. Flick und auch an den Zentralen Kreditausschuss doch noch einmal die Frage: Was ist denn besonders vordringlich an Änderungswünschen für dieses jetzige Gesetzesverfahren? Also nicht alles, Sie haben ja Vorschläge gemacht, aber was ist für Sie besonders wichtig?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Flick direkt noch einmal, oder? Von der Akustik war das ein bisschen schwierig. Frau Westrich wollte gerne wissen, was Sie als vordringlich erachten, was in dem Gesetz an Änderungen gemacht werden müsste, damit es möglichst gut greift.

**Sv Dr. Randt:** Vielleicht darf ich die Frage an meinen Sozius übernehmen. In der Tat gibt es eine ganze Reihe von Detailkritik.

Fangen wir vielleicht mit dem vordringlichsten an. Ich meine, dass zu überlegen ist, ob man den Zeitraum der Amnestie ausweitet auf 2002. Sie werden fragen, warum? Und zwar deswegen, weil viele Steuerpflichtige, die in 2004 von der Amnestie Gebrauch machen wollen, bereits für das Veranlagungsjahr 2002 eine unrichtige Steuererklärung abgegeben haben. Will dieser Steuerpflichtige den Weg zurückfinden in die Steuerehrlichkeit, muss er ein zweifaches tun: Er muss eine Amnestieer-

klärung abgegeben für 1993 bis 2001, und er muss natürlich auch das Jahr 2002 korrigieren. Das kann er aber nicht mit der Amnestie, sondern er muss dann eine Selbstanzeige abgeben. Das wäre nicht weiter schlimm, nur dann wäre das, was er mit der Amnestie versucht hat zu gewinnen, gerade konterkariert. Selbstanzeige heißt, die Anzeige wird nach den herkömmlichen Regeln der Kunst beim Veranlagungsfinanzamt abgegeben, und, das ist der entscheidende Punkt, sie wird zur Steuerfahndung zur Überprüfung durchgestellt. Und dann habe ich genau das, was ich will, ich habe nämlich einen Vorgang offenbart, der die Steuerfahndung für 2001 zur Überprüfung der Umfassendheit und Richtigkeit der Selbstanzeige für 2002 führt. Also an der Stelle sollte man überlegen, ob man die Amnestie nicht ausweitet für das Veranlagungsjahr 2002. Das Jahr ist im Übrigen natürlich auch ein Problem, wenn ich unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen angegeben habe, auch dann muss ich in 2004 Amnestie und Selbstanzeige miteinander verbinden. Das ist ein großes Problem.

Daneben haben wir Dinge, die es zu korrigieren gilt im Bereich der Körperschaftsteuer. Es ist nicht ganz klar, ob im Bereich der verdeckten Gewinnausschüttung sowohl auf der Ebene der Kapitalgesellschaft als auch auf der des Gesellschafters von der Amnestie mit jeweils 25 % Gebrauch zu machen ist, ich verstehe das so nach dem Entwurf. Das ist etwas, was es aufzugreifen gilt.

Ein weiterer Punkt, den wir besprochen hatten, ist die Frage der Ausschlussgründe der Selbstanzeige. Wir haben jetzt eine Regelung, die dazu führt, wenn bei einem der Tatbeteiligten ein Sperrgrund vorliegt, auch alle anderen von der Amnestie nicht Gebrauch machen können, das haben wir schon diskutiert im diesem Rahmen. Auch das führt in der Praxis zu großen Schwierigkeiten bei mehreren Tatbeteiligten, weil nie sicher im Vorwege herauszubekommen ist, ob nun eine Verfahrenseinleitung bei einem Fall, bei dem zehn Leute vielleicht eine Rolle spielen, erfolgt ist.

Weiterhin, auch das haben wir schon thematisiert die Frage des Formulars. Wie muss die Amnestieerklärung aussehen? Gerade um Rückfragen und Ermittlungsbedarf im Nachgang zur Amnestie bewältigen zu können wird es zwingend erforderlich sein, eine Aufschlüsselung zu finden nach Besteuerungsart und Besteuerungszeiträumen und nach Besteuerungssachverhalten, denn nur so kann bei späteren Fragen, ob die Amnestieerklärung vollständig ist oder nicht, hinreichend geklärt werden, was Sache ist.

Vielleicht als letzten Punkt noch die Frage der Verwertungsverbote. Auch das ist schon von Frau Nelles angesprochen worden. Das halte ich auch für einen wichtigen Punkt, auch da ist der Schutz nicht ausreichend.

Wenn ich die Amnestie einmal bewerten will auch auf zwei Ebenen, so muss ich sagen, sie ist einfach und sie ist gut für denjenigen, der lediglich Kapitaleinkünfte hinterzogen hat. Er kann sehr einfach, sehr schnell den Weg zurückfinden. Sie ist

schwierig, beratungsintensiv, unsicher im Bereich des Unternehmens. Sowie wir nicht nur § 370 Abgabenordnung haben, sondern § 266a Strafgesetzbuch - Urkundenfälschung -, wird es sehr schwierig sein. Ich fürchte, wir werden hier kaum Unternehmen dazu motiviert bekommen, von der Amnestie Gebrauch zu machen. Da sehe ich den größten Verbesserungsbedarf. Soweit vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Herr Dr. Tischbein.

**Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss):** Zusätzlich zu der Vorschrift des § 24c Kreditwesengesetz, dazu ist alles eigentlich schon gesagt worden, auch von unserer Seite, haben wir noch zwei Punkte, die wir als dringend verbesserungswürdig ansehen. Es geht hierbei einmal um die Geldwäsche/Verdachtsanzeige und um das Verwertungsverbot nach § 13 des Steuerbefreiungserklärungsgesetzes.

Zunächst zur Geldwäschearzeige. Wenn nunmehr ein Rückkehrwilliger zu einem Bankmitarbeiter kommt, das Herz ausschüttet und das Geld mitbringt und zurücküberweist, dann muss natürlich der Bankmitarbeiter die Frage stellen, was muss ich denn jetzt veranlassen? Kann ich das einfach zu den Akten nehmen, einbuchen oder muss ich nach dem Geldwäschegesetz tatsächlich eine Verdachtsanzeige tätigen? Dann muss man sehen, dass der Gesetzgeber diese Strafbefreiung als Strafaufhebungsgrund konzipiert hat, das bedeutet, es ist zunächst einmal eine strafbare Handlung gegeben und § 370a Abgabenordnung ist eine Geldwäschevortat, schwere Steuerhinterziehung. Alleine aus diesem Grund müsste der Bankmitarbeiter jeden Rückkehrer zunächst einmal als Geldwäscheverdachtsanzeige bei der Staatsanwaltschaft platzieren. Das ist natürlich keine besonders rosige Perspektive und kann dazu führen, dass viele Rückkehrwillige von der Rückkehr abgehalten werden. Was kann man tun? Nun, man könnte zunächst einmal § 370a Abgabenordnung, wie das vielfach vorgeschlagen wurde in der Vergangenheit, aus dem Vortatenkatalog der Geldwäscheverdachtsanzeige, der Geldwäsche generell, nach § 261 Strafgesetzbuch herausnehmen. Eine weitere Alternative bestünde darin, die Mindeststrafanforderung so abzusenken, dass es kein Verbrechenstatbestand mehr ist. Mindestens, das wäre die Forderung, damit das Ganze überhaupt funktionieren kann, müsste jedoch die Geldwäsche, die Vortat § 370a Abgabenordnung, während der zeitlichen Geltung der Steuerbefreiungsregelung, hier der Strafbefreiungsregelung, aus dem Vortatenkatalog der Geldwäschestrafat herausgenommen werden. Ansonsten droht in der Tat eine Flut von Verdachtsanzeigen, die die Mitarbeiter der Kreditinstitute absetzen müssten. Und diese Situation hat mit Sicherheit Abschreckung für die Rückkehrwilligen.

Der zweite Punkt ist die Frage der Verwertung. Es ist zunächst mal zu begrüßen, dass die Tatsache, dass eine strafbefreiende Erklärung, die abgegeben wird, nur für

die Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden soll nach § 13 Abs. 1. In Absatz 2 sind jedoch immer dann Ausnahmen vorgesehen, wenn es sich um ein Verbrechenstatbestand handelt oder ein vorsätzliches Vergehen, das mit einer Höchststrafe von drei Jahren bedroht ist. Hier stellt sich natürlich immer sofort die Frage, was passiert denn bei Schwarzgeldanlagen im Ausland? Wenn hier auch nur zur befürchten ist, dass neben der Nichtversteuerung auch Sozialversicherungsbeiträge, z. B. als Nebenbeiträge zu Löhnen, als Teil des Arbeitsentgeltes, nicht korrekt abgeführt wurden, dann müssten diese Informationen nach der vorgesehenen Regelung an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Hier droht also auch eine latente Befürchtung des Rückkehrwilligen, dass weitere Maßnahmen nach Bekanntwerden des Rückkehrens drohen. Also auch hier herrscht ein weiteres Hemmnis. Wir bitten darum, tatsächlich ein konsequentes Mitteilungs- und Verwertungsverbot einzuführen. Keine Mitteilung für andere Zwecke als die Durchführung dieses Verfahrens! Dann, nur dann, ist eine tatsächliche Erfolgsaussicht gegeben. Dankeschön.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke. Herr Dr. Meister.

**Dr. Michael Meister (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, ich würde gerne den Bund der Steuerzahler und Frau Professor Nelles fragen. Zum Einen: Wie praxisgerecht ist denn die Zahlungsfrist, die vorgesehen ist von zehn Tagen, die ja mit Voraussetzung ist, dass man nach der Erklärung, nach der Deklaration dann auch tatsächlich straffrei bleibt. Und zum Zweiten würde mich noch einmal interessieren, da wir ja über einen relativ langen Zeitraum von zehn Jahren reden, für den die Erklärung abgegeben werden kann, wenn da gewisse Summen erklärt werden, ist da ja nicht unbedingt eindeutig die Zuordnung zu bestimmten Jahren vorhanden. Wie wirkt sich denn dies für den Steuerpflichtigen aus bei der Bewertung der Erklärung, die er abgegeben hat?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Professor Nelles.

**Sve Prof. Dr. Nelles (Universität Münster):** Wie praxisgerecht die Zahlungsfrist ist, das sollten Sie vielleicht lieber diejenigen fragen, die mit der Praxis zu tun haben. Ich gehöre ja nun zu denen, die etwas abgehobener die Dinge betrachten. Die zehn Jahre, der Zehnjahreszeitraum, wirft insofern Probleme auf, als es um Straftaten geht, die nicht Steuerstraftaten sein müssen, also Urkundenfälschung nach § 266a Strafgesetzbuch, Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, Untreue und dergleichen, die entweder verjährt sein können oder noch nicht verjährt sein können. Das heißt, ich habe den Eindruck bei der Diskussion dieses Gesetzes,

dass man immer die Idee hat, wenn der Zeitraum 1992 beginnt, 1992 bis 2001, dass man davon ausgeht, dass diese anderen begleitenden realiter konkurrierenden Straftaten alle eigentlich verjährt sind. Das sind sie natürlich nicht zwangsläufig. Es kann auch jemand über einen längeren Zeitraum Steuer hinterziehen, der erst etwa im Jahre 1997 in den Besitz einer großen Menge Kapitals gekommen ist, das er ins Ausland transferiert hat. Es ist eine Rechenfrage, inwieweit da die Selbstanzeige gegenüber dieser strafbefreienden Erklärung zweckmäßiger ist oder nicht, aber jedenfalls ist eine eindeutige Zuordnung von den Beträgen her nicht möglich und es ist von daher auch eine eindeutige Zuordnung, was die strafrechtliche Verjährung angeht, aus meiner Sicht ausgesprochen schwierig mit der Konsequenz, dass ein Anfangsverdacht auch solcher Taten, für die diese Daten verwendet werden könnten, sich relativ leicht konstruieren lässt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön. Bund der Steuerzahler.

**Sv Bilaniuk (Bund der Steuerzahler):** Der Bund der Steuerzahler lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf aus mehreren Gründen ab. So meinen wir, dass der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem erhofften Ertrag steht, und es ist ja schon bei den Vorrednern angeklungen, was absolut vermisst wird ist - parallel zur Steueramnestie - eine Abgeltungsteuer. Eine Abgeltungsteuer wäre eine Grundvoraussetzung dafür, dass von der Steueramnestie überhaupt bei den Steuerzahlern Gebrauch gemacht wird. Eine Steueramnestie, die ja die Brücke zur Steuerehrlichkeit herstellen soll, macht nur Sinn, wenn gleichzeitig Abgeltungsteuer eingeführt wird. Die Abgeltungsteuer hätte auch den Vorteil, dass davon alle Steuerzahler etwas hätten. Damit wäre ja auch die wichtige Frage der Akzeptanz der Steueramnestie bei denen, die nichts von der Amnestie haben, etwas besser unterfüttert, man könnte vielleicht eher damit leben.

Was die Zehn-Tages-Frist angeht, so ist, wenn eine Steueramnestie eingeführt werden soll und wenn, wie gesagt, verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden sollen - Abgeltungsteuer, weniger Verwaltungsaufwand, weniger Kontrollmöglichkeiten, die ja dann hinfällig werden, weil es eine Abgeltungsteuer gibt - dann wäre auch das Zahlungsziel von zehn Tagen zu gering bemessen. Wir würden in diesem Zusammenhang dafür plädieren, dass man das auf einen Monat - zumindest - herauschiebt. Auch wenn man das Datum der strafbefreienden Selbsterklärung selbst wählen kann, so könnte es doch in manchen Fällen zu Liquiditätsproblemen kommen, und es könnte sich nachteilig auf den Erklärungswillen der Betroffenen auswirken. Deshalb mindestens einen Monat statt zehn Tage, das wäre eine Forderung von unserer Seite. Danke.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Dankeschön, letzte Wortmeldung, die ich noch habe, Hubert Ulrich.

**Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe noch einmal eine Frage an Professor Joecks und an den Deutschen Steuerberaterverband: Die FDP schlägt ja im Antrag einen einheitlichen Nachversteuerungssatz von 20 % auf das gesamte unversteuerte Kapital bzw. auf den Erwerb einer niedrig verzinsten Anleihe vor. Demgegenüber erhält ja der rot-grüne Vorschlag eine sehr differenzierte Regelung. Welcher dieser beiden Vorschlägen räumen Sie denn die größeren Erfolgchancen ein?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Joecks.

**Sv Prof. Dr. Joecks (Universität Greifswald):** Ich hatte vorhin schon auf die Frage von Herrn Dr. Solms gesagt, dass diese 20 % auf Kapital nur begrenzt attraktiv sind, weil sie eigentlich nur Leute ansprechen, die Kapital schon schwarz gebildet haben oder wirklich seit 1992 Geld irgendwo liegen haben. Wer erst 1997 angefangen hat, kommt mit der normalen Selbstanzeige ungleich preiswerter weg. Der hat also kein Interesse an dieser Geschichte und insofern denke ich, dass eine differenzierte Lösung, wie sie in dem Entwurf mit Anknüpfung an Einkünften und Ausgaben vorgesehen ist, eher eine Chance hat, zur Akzeptanz zu kommen. Danke.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke. Herr Prof. Lehwald.

**Sv Prof. Dr. Lehwald (Deutscher Steuerberaterverband):** Es ist so, dass der FDP-Vorschlag insbesondere die Fälle im Focus hat, die sich auf die Hinterziehung bei Einkünften aus Kapitalvermögen beziehen. Der Regierungsentwurf ist deutlich breiter angelegt. Das heißt also, hier haben wir eine umfassendere Regelung, und da ist aus unserer Sicht von entscheidender Bedeutung die politische Zielrichtung. Will ich lediglich eine Regelung haben, die die Besteuerung der Kapitaleinkünfte betrifft, dann wäre eine solche Beschränkung denkbar. Hier muss dann aber noch einmal ganz klar gesagt werden, dass es eine sehr pauschale Regelung ist, dass insbesondere von dieser Regelung derjenige profitiert, der eben ein langjähriger Hinterzieher ist, der im Grunde genommen den gesamten Zeitraum ausschöpfen kann. Der Regierungsentwurf ist deutlich differenzierter und wird daher einzelner Fallgestaltungen besser gerecht.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Vielen Dank. Wir sind am Ende der Anhörung. Ich danke Ihnen recht herzlich, dass Sie gekommen sind und wünsche Ihnen schlicht und ergreifend einen schönen Tag hier in Berlin.

Ende: 15.55 Uhr